



GRUNDSATZ I

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN DER INSTITUTE

EIGENMITTEL

April 2005

Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht
Hauptgruppe B 10 (Solvenz- und Liquiditätsregelungen)
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Bei Rückfragen:

Telefon (069) 95 66 24 67 (B 10-2)
(069) 95 66 37 07 (B 10)

E-Mail christian.denk@bundesbank.de

Internet www.bundesbank.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	5
1.1	Allgemeines	5
1.1.1	Einreichung der Meldungen	5
1.1.2	Rechnungslegung	6
1.2	Höhe der Eigenmittel	6
1.2.1	Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung	6
1.2.2	Dynamisierung.....	7
1.2.3	Kapitalbegriff bei Anwendung GS I • Kapitalbegriff nach KWG	7
1.2.4	Übersicht über die Eigenmittel-Komponenten.....	9
1.3	Zweistellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (§ 53 KWG)	11
2	ERMITTLUNG DER EIGENMITTELAUSSTATTUNG (VORDRUCK SA 3)	12
2.1	Kernkapital	12
2.2	Ergänzungskapital	17
2.3	Haftendes Eigenkapital	24
2.3.1	Haftendes Eigenkapital insgesamt	24
2.3.2	Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 Grundsatz I	27
2.4	Freies Kern- und Ergänzungskapital	29
2.5	Dritttrangmittel	30
2.6	Eigenmittel	33
2.6.1	Eigenmittel insgesamt.....	33
2.6.2	Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Grundsatz I	33
3	ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENMITTEL EINER GRUPPE (VORDRUCK QS 2)	35
3.1	Vorbemerkungen	35
3.1.1	Institutsgruppe und Finanzholding-Gruppe	35
3.1.1.1	Instituts-Gruppe	37
3.1.1.2	Finanzholding-Gruppe	37
3.1.2	Konsolidierung.....	38
3.1.2.1	Voll-Konsolidierung	38
3.1.2.2	Quoten-Konsolidierung	38
3.1.2.3	Freiwillige Konsolidierung	39
3.1.2.4	Befreiung von Konsolidierung	39
3.1.2.5	Anwendung der Handelsbuch-Vorschriften	40
3.1.3	Aktivischer Unterschiedsbetrag.....	40
3.1.3.1	Veränderungen der Beteiligungshöhe	40
3.1.3.2	Kapitalveränderungen bei nachgeordneten Unternehmen.....	41
3.2	Positionen des Vordrucks QS 2	42
3.2.1	Aktivischer Unterschiedsbetrag.....	42
3.2.2	Einzelne Positionen	43

4 ANHANG	46
4.1 Beispiele zur Eigenmittelberechnung bei einem Kreditinstitut	46
4.2 Beispiele zur Berechnung der Grundsatz I - Kennziffern	47
4.3 Beispiele zum aktivischen Unterschiedsbetrag.....	48
4.3.1 Teil I: Ermittlung bei Beteiligungserwerb, -abbau und -erhöhung; Rücklagendotierung der Tochter; Beteiligungserhöhung (über Erstanteil hinaus).....	48
4.3.2 Teil II: Ermittlung bei Kapitalherabsetzung der Tochter; Teil-Abschreibung der Beteiligung; Beteiligungsabbau (unterschiedliche Zehn-Jahres-Fristen).....	49
4.3.3 Teil III: Einstellung in Meldebogen.....	50
4.4 Ermittlung der Großkreditgrenzen.....	51

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die vorliegenden Ausführungen dienen der Unterstützung bei Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln mit den Vordrucken SA 3 „Angaben zu den Eigenmitteln gemäß §§ 10 bzw. 53 KWG“ und QS 2 „Angaben zu den zusammengefassten Eigenmitteln gemäß §§ 10 bzw. 53 i.V.m. § 10a KWG“.

Paragrafen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf das Gesetz über das Kreditwesen (**KWG**). Unter Grundsatz I (**GS I**) ist der Grundsatz über die Eigenmittel der Institute gem. §§ 10 und 10a KWG zu verstehen, unter **BaFin** die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und unter **Bundesaufsichtsamt** bzw. **BAKred** das frühere Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das durch das Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht zum 01. Mai 2002 auf die BaFin übergegangen ist.

KWG, GS I und weitere bankenaufsichtliche Regelungen sind im Internet abrufbar unter www.bafin.de und www.bundesbank.de. Unter www.bundesbank.de finden sich zusätzlich die Meldevordrucke.

1.1.1 Einreichung der Meldungen

Die **Einreichung** der Vordrucke hat monatlich nach dem Stand am Ende des Berichtszeitraums zu erfolgen¹:

- Vordruck **SA 3** bis zum **fünften Geschäftstag** des Folgemonats,
- Vordruck **QS 2** bis zum **letzten Geschäftstag** des Folgemonats.

Auf den der Rechtskraft einer **Fusion** folgenden Meldestichtag sind die Vordrucke auf Basis der Zahlen des neu entstandenen Instituts einzureichen; die entsprechenden Eigenmittelbestandteile der Fusionsbeteiligten sind zusammenzufassen.

¹ Hinsichtlich des papierlosen Einreichungsverfahrens der Meldungen gelten die Vorgaben des Rundschreibens 16/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 22. Oktober 1998

1.1.2 Rechnungslegung

Für die Bemessung der Eigenmittel ist die **Rechnungslegung grundsätzlich maßgebend**, jedoch nur sofern bankenaufsichtliche Ziele nicht konterkariert werden: Ist auf den zuletzt festgestellten Jahresabschluss Bezug zu nehmen, dürfen Positionen nicht zwangsläufig in der Höhe in Ansatz gebracht werden, wie dieser sie ausweist. Die Mittel müssen uneingeschränkt zur Risiko- und Verlustabdeckung zur Verfügung stehen.

Daher darf bspw. unter Pos. 403 "Zwischengewinn" u.a. der für Dividendenzahlungen vorgesehene Teilbetrag nicht in Ansatz gebracht werden. Auch hinsichtlich Wertpapier-Leihgeschäften weicht die bankenaufsichtliche Zurechnung von der Rechnungslegung ab, es ist auf den Verbleib des wirtschaftlichen Risikos abzustellen (® Pos. 407/424).

Wird ein **Zwischenabschluss** erstellt, der den für den Jahresabschluss geltenden Anforderungen entspricht, gilt der Zwischenabschluss als Jahresabschluss hinsichtlich der Bemessung der Eigenmittel (§ 10 Abs. 3). Voraussetzung ist, dass mindestens fünf Jahre hintereinander Zwischenabschlüsse erstellt werden. Bei Aufgabe des Verfahrens kann nach frühestens fünf Jahren eine erneute Verfahrensumstellung erfolgen.

Ein im Zuge einer **Fusion** erstellter unterjähriger Jahresabschluss gilt nicht als Zwischenabschluss im Sinne von § 10 Abs. 3. Mit Eintragung der Fusion in das Handelsregister des übernehmenden Unternehmens sind die Eigenmittel-Bestandteile der fusionierten Institute zusammenzufassen.

1.2 Höhe der Eigenmittel

Jedes Institut ermittelt im Wege der **fortlaufenden Selbstveranlagung** die Höhe der tatsächlich vorhandenen Eigenmittel unter Beachtung des Prinzips der effektiven Kapitalaufbringung und Berücksichtigung der Dynamisierung des jeweiligen Bestandteiles (→ Übersicht unter 1.2.4):

1.2.1 Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung

Von Dritten zur Verfügung gestellte Eigenmittel sind nur berücksichtigungsfähig, sofern sie gem. § 10 Abs. 1d Satz 2 **tatsächlich zugeflossen** sind. So ist bspw. ein Bestand an eigenen Aktien von den Eigenmitteln abzuziehen. Werden Ausschüttungen auf Eigenmittelbestandteile thesauriert, dürfen diese Beträge, bei Erfüllung der jeweiligen Anforderungen des KWG an den

entsprechenden Eigenmittel-Bestandteil, den Eigenmitteln zugerechnet werden (bspw. Zinsen auf Genussrechte, die nicht ausgeschüttet sondern dem Genussrechtskonto gutgeschrieben werden); Thesaurierung ist einer Einzahlung gleichwertig.

Der Erwerb von Eigenmitteln (bspw. eigene Aktien) durch einen für Rechnung des Instituts handelnden Dritten, ein Tochterunternehmen oder einen Dritten, der für Rechnung eines Tochterunternehmens handelt, steht gem. § 10 Abs. 1d Satz 3 einem eigenen Erwerb grundsätzlich gleich, die Mittel dürfen bei der Ermittlung der Eigenmittelausstattung nicht berücksichtigt werden. Nur wenn Kapital **nachweislich** effektiv zugeflossen ist, darf eine Zurechnung erfolgen. Demgemäss bewirkt bspw. die Verwendung des - von der Mutter bereitgestellten - Stammkapitals zum Erwerb von nachrangigen Verbindlichkeiten der Mutter, keine Berücksichtigung bei den Eigenmitteln der Mutter. Entsprechendes gilt für die Inpfandnahme von Eigenmittel-Bestandteilen.

1.2.2 Dynamisierung

Die **unverzügliche Erhöhung bzw. Verminderung** der Eigenmittel findet **bei tatsächlichen Kapitalzu- bzw. -abflüssen** statt, diese gehen dynamisch in die Eigenmittelberechnung ein. Auch das Vorliegen eines Ausschluss- oder Abzugstatbestands wirkt sich auf die Eigenmittel in dem Augenblick aus, in dem der Tatbestand (z. B. Unterschreiten einer erforderlichen Restlaufzeit; Höhe einer Beteiligung übersteigt 10 %) erfüllt ist.

Nicht effektive Kapitalflüsse, die z. B. aus Bewertungsansätzen des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses rühren, sind dementsprechend **statisch**. Ebenso Positionen, die sich ausschließlich aus dem Jahresabschluss ergeben, wie z. B. Gewinn oder Verlust. Zur unterjährigen Berücksichtigung von, für die Haftungsfunktion nachteiligen, Veränderungen statischer Positionen kann die **BaFin** gem. § 10 Abs. 3b einen **Korrekturposten festsetzen**. Zur Vermeidung der Festsetzung eines solchen Korrekturpostens dürfen die erforderlichen Abschläge freiwillig vorgenommen werden (vgl. auch Reischauer/ Kleinhaus KWG Kommentar, Kza 115, Tz 73 zu § 10, S. 57) .

1.2.3 Kapitalbegriff bei Anwendung GS I • Kapitalbegriff nach KWG

Nach Maßgabe von § 10 Abs. 1d Satz 1 darf Kapital, das zur Unterlegung von Positionen nach den Vorschriften des KWG herangezogen wurde, nicht mehr bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel gemäß GS I berücksichtigt werden. Hieraus resultieren sich äh-

neinnde Kapital-Begriffe mit deutlich abweichenden Inhalten; die im GS I verwendeten Begriffe sind um die Unterlegungs- /Abzugspositionen des KWG bereinigt.

Je nachdem, ob KWG oder GS I z. B. vom "haftenden Eigenkapital" oder den "Eigenmitteln" sprechen, ist auf unterschiedliche Positionen des Vordrucks SA 3 zurückzugreifen (→ s. a. unter Ziffer 2.3 bzw. 2.6). Bei konsolidierter Betrachtung sind die korrespondierenden Positionen des Vordrucks QS 2 maßgeblich:

GS I		KWG
SA3/460 •	haftendes Eigenkapital	• SA3/450
anrechenbare: SA3/480 • ----- ungenutzte, aber anrechenbare: SA3/488 •	Drittangmittel	• SA3/480
SA3/490 •	Eigenmittel	• SA3/485

Wertpapierhandelsunternehmen müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel der Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind (**Eigenmittel-Kosten-Relation** gemäß § 10 Abs. 9). Der für diese Relation anzuwendende Eigenmittelbegriff legt weitgehend den Kapitalbegriff nach KWG zu Grunde. Ausführliche Erläuterungen zur Eigenmittel-Kosten-Relation sind dem Sammelschreiben A/2000-WHB/FDI des Bundesaufsichtsamtes vom 14. Februar 2000 zu entnehmen.

1.2.4 Übersicht über die Eigenmittel-Komponenten

Die Zusammensetzung der Eigenmittel eines Instituts:

Position		Dynamisch	Statisch
401	+ Eingezahltes Kapital		
402	+ Offene Rücklagen		*)
403	+ Bilanzgewinn / Zwischenbilanzgewinn		
404	+ Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter		
405	+ Sonderposten für allg. Bankrisiken nach § 340g HGB		
406	+ Von der BaFin anerkanntes freies Vermögen		
407	<i>./. Eigene Aktien bzw. Geschäftsanteile</i>		
408	<i>./. Entnahmen der / Kredite an Anteilseigner / Inhaber</i>		
409	<i>./. Bilanzverlust / Zwischenbilanzverlust</i>		
410	<i>./. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	**)	
411	<i>./. Überschuss der Aktiv- über Passivposten</i>		
415	<i>./. Korrekturposten auf das Kernkapital (§ 10 Abs. 3b KWG)</i>		
420	= Kernkapital		

*) **Grundsätzlich** fallen hierunter nur die im zuletzt festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Rücklagen, daher ist dies eine **statische Position**. Lediglich Rücklagen, die auf Grund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Agios oder anderweitig durch Zufluss externer Mittel gebildet wurden, dürfen vom Zeitpunkt des Zuflusses an berücksichtigt werden und sind insofern dynamisch.

***) Zu- bzw. Verkäufe von immateriellen Vermögensgegenständen sind dynamisch zu berücksichtigen. Jedoch stellen die Abschreibungen unterjährig keinen Abfluss dar und dürfen dementsprechend nicht dynamisch gehandhabt werden. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind insoweit unverändert als Abzugsposten anzusetzen, solange die Abschreibungen nicht durch Feststellung des Jahresabschlusses wirksam wurden.

Position		Dynamisch	Statisch
421	+ Vorsorgereserven nach § 340f HGB	dynamisch, mit statischer Höchstgrenze	
422	+ Vorzugsaktien		
423	+ Nicht realisierte Reserven in	dynamisch, mit statischer Höchstgrenze	
424	• Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Gebäuden • Wertpapieren, Verbundunternehmen, Investmentanteilen		
425	+ Rücklagen nach § 6b EStG		
426	+ Genussrechtsverbindlichkeiten		
427	<i>./. Abzug für Marktpflege in verbrieften eigenen Genussrechten</i>		
428	+ Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten		
429	<i>./. Abzug für Marktpflege in verbrieften längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten</i>		
430	+ Haftsummenzuschlag		
436	<i>./. Korrekturposten auf das Ergänzungskapital (§ 10 Abs. 3b KWG)</i>		
438	<i>./. Kappung des Ergänzungskapital, aufgrund Begrenzung</i>		
439	• Ergänzungskapital 2. Klasse auf max. 50% des Kernkapitals • Ergänzungskapital insgesamt auf max. 100% des Kernkapitals		
440	= Ergänzungskapital		

Position		Dynamisch	Statisch
444 bis 448	<i>./. Abzüge nach § 10 Abs. 6 KWG (von der Summe aus Kern- und Ergänzungskapital)</i>		
450	= Haftendes Eigenkapital insgesamt		
451	<i>./. Qualifizierte Beteiligungen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KWG)</i>		
452	<i>./. mit hEK unterlegte Großkredit-Überschreitungen</i>		
460	= Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 Grundsatz I		

Position		Dynamisch	Statisch
470	+ Nettogewinn		
471	+ Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten		
472	+ Gekapptes Ergänzungskapital		
474	<i>./. Schwer realisierbare Aktiva; Verluste von Tochterunternehmen</i>		
475	<i>./. Kappung der Drittrangmittel (§ 10 Abs. 2c Satz 2 bis 4 KWG)</i>		
480	= Drittrangmittel		

Position		Dynamisch	Statisch
485	+ hEK insgesamt [Pos. 450] + Drittrangmittel [Pos. 480]		
	= Eigenmittel insgesamt		

Position		Dynamisch	Statisch
488	<i>./. ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel</i>		
489	<i>./. Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich</i>		
490	= Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Grundsatz I		

Position	Inhalt / Ermittlung → siehe auch 2.4	Dynamisch	Statisch
461	Freies Kernkapital		
462	Freies Ergänzungskapital		

1.3 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (§ 53 KWG)

Unterhält ein Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Bankgeschäfte betreibende oder Finanzdienstleistungen erbringende Zweigstelle im Geltungsbereich des KWG, gilt die Zweigstelle als Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut. Mehrere Zweigstellen gelten als ein Institut. Es handelt sich um eine gesetzestechnisch erforderliche **Institutsfiktion** für aufsichtliche Belange; die deutsche Niederlassung bleibt jedoch weiterhin eine rechtlich unselbständige Teileinheit der ausländischen Rechtsperson.

Die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende und entsprechend § 340k HGB zu prüfende Vermögensübersicht nebst Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Anhang gilt als **Jahresabschluss**.

Maßgebend für die **Bemessung der Eigenmittel** ist der jeweils letzte Monatsausweis. Nur die nachstehend aufgeführten Komponenten dürfen zugerechnet werden:

- Als **Kernkapital** gilt nur die Summe aus dem vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebskapital und zur Verstärkung der Mittel der Zweigstelle belassener Betriebsüberschüsse abzüglich eines etwaigen aktiven Verrechnungssaldos.
- Als **Ergänzungskapital** angerechnet werden darf nur Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten oder auf Grund der Eingehung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt worden ist, sofern sich die Bedingungen von § 10 Abs. 5 bzw. 5a jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen.
- Den **Drittrangmittel** zugerechnet werden darf nur der sog. Nettogewinn sowie Kapital, das auf Grund der Eingehung kurzfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt worden ist, vorausgesetzt die Bedingungen des § 10 Abs. 7 beziehen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen.

Die vorgenannten Regelungen des § 53 gelten nicht bei Zweigstellen von Einlagenkreditinstituten oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraums**, vorausgesetzt sie sind von den dort zuständigen Stellen zugelassen und beaufsichtigt und betreiben nicht das Investmentgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 .

2 Ermittlung der Eigenmittelausstattung (Vordruck SA 3)

Die Eigenmittel setzen sich zusammen aus: Kernkapital, Ergänzungskapital und den Drittrangmitteln. Analog dieser Zusammensetzung ist der Aufbau des Vordrucks. Neben der Erläuterung der einzelnen Positionen folgen auch ergänzende Ausführungen zu den Komponenten.

2.1 Kernkapital

Seine wichtigsten Bestandteile sind das eingezahlte Kapital (je nach Rechtsform: Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital bzw. Geschäftsguthaben; *ohne* Vorzugsaktien) und die Rücklagen. Weitere Bestandteile sind: Gewinn, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB sowie (von der BaFin anerkanntes) freies Vermögen.

Pos. 401	Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben, ohne kumulative Vorzugsaktien)
-----------------	---

Einzelkaufleute und Offene Handelsgesellschaften: Es zählt nur das dem Geschäft zugewiesene eingezahlte Kapital der Inhaber bzw. Gesellschafter. Inhaber haben einen Schuldenüberhang aus dem Privatvermögen in Pos. 408 zu berücksichtigen.

Kommanditgesellschaften: Neben dem Kapital, das seitens der Komplementäre dem Geschäft zugewiesen und eingezahlt ist, fällt hierunter die Kommanditeinlage gemäß § 172 HGB, soweit sie tatsächlich geleistet wurde. Darüber hinaus umfasst das Geschäftskapital Einlagen, die auf gesellschaftsvertraglicher Basis dauerhaft dem Geschäft gewidmet sind und eine den Kommanditeinlagen gemäß HGB vergleichbare Haftqualität aufweisen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Es ist das eingezahlte Grund- bzw. Stammkapital, ohne Vorzugsaktien (hierunter sind Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind, zu verstehen; → Pos. 422), zu erfassen. Bei einer KGaA sind ferner die Vermögenseinlagen der Komplementäre, die nicht auf das Grundkapital geleistet wurden, aufzunehmen.

Eine Kapitalerhöhung darf erst ab deren Eintragung im Handelsregister berücksichtigt werden (vgl.z.B. § 189 AktG für die Erhöhung des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften).

Eingetragene Genossenschaften: Die Einzahlungen auf Genossenschaftsanteile (abzüglich eigener Anteile) bilden das Kapital. Ist die Zuweisung der Dividenden auf noch nicht voll eingezahlte Geschäftsguthaben durch die General-/Vertreterversammlung beschlossen, werden sie in Pos. 403 dem Kernkapital zugerechnet. Geschäftsguthaben (zum Schluss des Geschäftsjahres) ausscheidender Genossen und deren Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils an der Ergebnisrücklage sind, in Pos. 408, mit der Kündigung vom eingezahlten Kapital abzusetzen.

Öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie Sparkassen des privaten Rechts, die als öffentliche Sparkassen anerkannt sind: Bei diesen sind die Rücklagen wesentlicher Bestandteil des Kernkapitals. Diese Rücklagen werden in Pos. 402 erfasst.

Kreditinstitute des öffentlichen Rechts, die nicht unter § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 4 fallen: Zu diesen gehören Staatsbanken, Landesbanken und Girozentralen, öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten und Institute mit Sonderaufgaben. Es wird das vom Gewährträger gewidmete und eingezahlte Dotationskapital berücksichtigt. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen (als unselbständige Einrichtungen der Kreditinstitute) führen das zugewiesene Betriebskapital auf.

Kreditinstitute in einer anderen Rechtsform als in § 10 Abs. 2a Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannt: Dies sind Institute in der Rechtsform einer privaten Stiftung oder eines privaten Vereines. Zu erfassen ist das eingezahlte Kapital.

Pos. 402	Offene Rücklagen
-----------------	-------------------------

Hierzu zählen die in der **zuletzt festgestellten Bilanz ausgewiesenen** Beträge, unabhängig davon, ob sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder freiwillig gebildet wurden. Lediglich Rücklagen, die auf Grund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Agios oder durch Zufluss anderer externer Mittel gebildet wurden, dürfen vom Zeitpunkt des Zuflusses an berücksichtigt werden.

Wertberichtigungen oder **Rückstellungen** fallen nicht hierunter. Dies gilt ebenfalls für Passivposten, die erst bei Auflösung zu versteuern sind und im **Sonderposten mit Rücklageanteil** ausgewiesen werden (auf Grund nicht betragsgenauer Bestimmung) sowie für aus Erträgen gebildete, **unversteuerte Rücklagen gem. § 6b EStG**, die ggf. unter Pos. 425 Berücksichtigung finden.

Pos. 403	Bilanzgewinn / Zwischenbilanzgewinn
-----------------	--

Ein (Bilanz-/Zwischenbilanz-) Gewinn (*Reingewinn*) darf nur in dem Maße berücksichtigt werden, wie die **Zuweisung** zum Geschäftskapital, den Geschäftsguthaben oder den Rücklagen **beschlossen** wurde. Hiervon zu unterscheiden ist der Nettogewinn (*anteiliger Gewinn*) gem. § 10 Abs. 2c Satz 1 Nr. 1, der den Drittrangmitteln zuzurechnen ist (→ Pos. 470).

Pos. 404	Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter
-----------------	---

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter werden hier erfasst. In der Auslaufphase (letzte zwei Laufzeitjahre) können sie, sofern sie den Anforderungen an kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten genügen, ggf. als Drittrangmittel Berücksichtigung finden (→ Pos. 471)².

Pos. 405	Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB
-----------------	--

Der nach § 340g HGB gebildete Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ wird dem Kernkapital zugerechnet.

Pos. 406	Von der BaFin anerkanntes freies Vermögen
-----------------	--

Hier wird das freie Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eines Kreditinstituts, das am 01.01.1998 über eine Erlaubnis nach § 32 verfügte, innerhalb des von der BaFin anerkannten Umfangs erfasst (Übergangsregelung § 64e Abs. 5).

Pos. 407	Eigene Aktien oder Geschäftsanteile
-----------------	--

Eigene Aktien (ohne eigene kumulative Vorzugsaktien) oder Geschäftsanteile sind mit dem Buchwert in Ansatz zu bringen. Im Gegensatz dazu werden in Pfand genommene eigene Aktien/Anteile mit dem Nennwert (bzw. bei Stückaktien mit dem Anteil am Grundkapital) berücksichtigt. **Leihgeschäfte** mit eigenen Aktien/Anteilen sind entsprechend dem Verbleib des wirtschaftlichen Risikos **beim Verleiher zu berücksichtigen**. Die Gesamtposition bemisst sich:

² s.a. Rundschreiben 18/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 23.Oktober 1998

+ Buchwert eigener Aktien/Anteile im Bestand
+ <i>Nennwert</i> in Pfand genommener eigener Aktien/Anteile
+ Buchwert verliehener eigener Aktien/Anteile
./. Buchwert geliehener eigener Aktien/Anteile
= Abzugsposition

Pos. 408	Entnahmen der bzw. Kredite an Inhaber bzw. Gesellschafter, gekündigte Geschäftsguthaben, Geschäftsguthaben ausscheidender Genossen
-----------------	---

Entnahmen von bzw. Kredite an Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter einer OHG oder KG sind gemäß Schreiben BAK I-3-21-7/85 vom 08.04.1986 in Höhe der Inanspruchnahme anzurechnen. Bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer KGaA beschränkt sich die Anrechnung auf die Höhe der geleisteten Vermögenseinlage. Auch ist ein Schuldenüberhang aus dem Privatvermögen von Inhabern zu berücksichtigen.

Anzurechnen in Höhe der jeweiligen Inanspruchnahme sind auch Kredite, die zu **nicht markt-mäßigen Konditionen** gewährt (bspw. keine marktkonforme Verzinsung oder Einräumung auf äußerst lange oder unbestimmte Zeit ohne die Vereinbarung regelmäßiger Tilgungen) oder **nicht banküblich gesichert** sind, an

- Kommanditisten, GmbH-Gesellschafter, Aktionäre, Kommanditaktionäre oder Anteilseigner an einem Institut des öffentlichen Rechts, denen mehr als 25 % des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) gehören oder mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen oder bei denen die Summe aus Kapitalanteil und Stimmrechten 25 % übersteigt,
- stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlagen mehr als 25 % des Kernkapitals (ohne Berücksichtigung der jeweiligen Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter) betragen.

Die Vorschriften über die **Kreditnehmerzusammenfassung** (§ 19 Abs. 2) erstrecken sich auch auf die Kreditabzugsbestimmungen des § 10. Der uneingeschränkte Abzug von Krediten an Personen und Unternehmen, die mit dem Inhaber oder persönlich haftenden Gesellschafter eine Kreditnehmereinheit bilden, ist lediglich beim „Strohmannatbestand“ vorzunehmen.

Geschäftsguthaben (nebst Ansprüchen auf Auszahlung eines Anteils an der Ergebnisrücklage) zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres ausscheidender Genossen werden ab der Kündigung erfasst. Gekündigte Anteile von Genossen, die zu einem späteren Zeitpunkt auscheiden, sind erst **mit Beginn des Geschäftsjahres des Ausscheidens** abzuziehen.

Pos. 409	Bilanzverlust / Zwischenbilanzverlust
-----------------	--

Der in der zuletzt festgestellten Bilanz ausgewiesene Verlust ist in Ansatz zu bringen.

Pos. 410	Immaterielle Vermögensgegenstände
-----------------	--

Diese Position umfasst die Bilanzpositionen „Immaterielle Anlagewerte“ und „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes“ nach § 269 Satz 1 HGB.

Zu- bzw. Verkäufe von immateriellen Vermögensgegenständen sind hier dynamisch zu berücksichtigen. Jedoch stellen die Abschreibungen unterjährig keinen Abfluss dar und dürfen dementsprechend nicht dynamisch gehandhabt werden. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind insoweit unverändert als Abzugsposten anzusetzen, solange die Abschreibungen nicht durch Feststellung des Jahresabschlusses wirksam wurden.

Pos. 411	Überschuss der Aktivposten über die Passivposten (nur für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)
-----------------	--

Hier ist der Überschuss der Aktiv- über die Passivposten zu erfassen, wie er sich aus der Vermögensübersicht/ dem Monatsausweis ergibt.

Pos. 415	Korrekturposten gem. § 10 Abs. 3b KWG
-----------------	--

Insbesondere bei noch nicht bilanzwirksamen Verlusten hat die BaFin die Möglichkeit, einen Korrekturposten festzusetzen. Die Festsetzung wird mit der Feststellung der neuen Bilanz gegenstandslos. Zur Vermeidung einer Festsetzung kann der erforderliche Abzug freiwillig vorgenommen und hier ausgewiesen werden (→ siehe auch 1.2.2 "Dynamisierung").

Pos. 420	Kernkapital
-----------------	--------------------

Pos. 420 = Pos. 401 + 402 + 403 + 404 + 405 + 406 ./ 407 ./ 408 ./ 409 ./ 410 ./ 411 ./ 415

2.2 Ergänzungskapital

Ergänzungskapital differenziert sich in Ergänzungskapital **erster Klasse** (Vorsorgereserven gem. § 340f HGB, Vorzugsaktien, nicht realisierte Reserven, Rücklagen nach § 6b EStG, Genussrechtsverbindlichkeiten) und Ergänzungskapital **zweiter Klasse** (längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten, Haftsummenzuschlag).

Ergänzungskapital zweiter Klasse darf nur bis zur Höhe von max. 50 % des Kernkapitals angerechnet werden. Das **Ergänzungskapital insgesamt** ist auf max. 100 % der Höhe des Kernkapitals begrenzt. Übersteigende Beträge werden in Form von Korrekturposten (Pos. 438/439) abgezogen, sie finden ggf. als Drittrangmittel Berücksichtigung (Pos. 472).

Pos. 421	Vorsorgereserven nach § 340f HGB
-----------------	---

Hier werden die nach § 340f HGB gebildeten Vorsorgereserven, soweit sie als Ergänzungskapital genutzt werden, ausgewiesen. Grundsätzlich ist die Bildung von § 340f HGB-Vorsorgereserven und nachfolgend ihre Zurechnung zum haftenden Eigenkapital nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich, die bankaufsichtliche Anerkennung kann nur nach Maßgabe des Ausweises in der letzten festgestellten Bilanz erfolgen. Vor dem Hintergrund der Dynamisierung der verschiedenen Eigenmittelbestandteile besteht darüber hinaus allerdings auch bei den an sich statischen Eigenmittelpositionen dieser Vorsorgereserven unter bestimmten, nachfolgend zu nennenden Voraussetzungen die Möglichkeit diese zu dynamisieren. Ausnahmsweise kann demnach die unterjährige Zurechnung erfolgen, wenn

- der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst,
- in den internen Unterlagen die Bestätigung des Abschlussprüfers über das Vorhandensein bzw. die Nicht-Gebundenheit der Reserven festgehalten ist,
- die Zurechnung buchhalterisch dokumentiert wurde,
- die Reserven bereits im Rahmen vorangegangener Abschlüsse gebildet wurden (die formalen Voraussetzungen wie Vorstandsbeschluss, Buchung auf Erfolgs- und Bestandskonten nebst Prüfung müssen gegeben sein) und
- die Beträge bislang nicht dem haftenden Eigenkapital zugerechnet worden sind.

Nicht mehr für die Eigenmittelberechnung erforderliche Beträge können, nachdem der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, unterjährig wieder vom haftenden Eigenkapital abgesetzt werden. Der Verzicht ist in der Nebenbuchhaltung zu dokumentieren und im Meldewesen zu berücksichtigen.

Pos. 422	Kumulative Vorzugsaktien (abzüglich eigener kumulativer Vorzugsaktien)
-----------------	---

Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (kumulative Vorzugsaktien) sowie stimmrechtslose mit nachzahlbarer Dividende ausgestattete GmbH-Anteile werden hier erfasst, eigene Vorzugsaktien/Anteile im Bestand sind abzuziehen. Die Anmerkungen zu Pos. 407 gelten entsprechend.

Pos. 423	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden bzw.
Pos. 424	Wertpapieren, Verbundunternehmen und Investmentanteilen

Unter nicht realisierten Reserven³ sind Neubewertungsreserven zu verstehen, nicht hingegen Neubewertungsrücklagen.

Der im Anhang des letzten festgestellten Jahresabschlusses **ausgewiesene** Betrag an nicht realisierten Reserven stellt den für das laufende Geschäftsjahr maximal anrechenbaren Betrag dar, dies ist die **statische Höchstgrenze**. Bis zu dieser Grenze erfolgt die Zurechnung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien **dynamisch**. Gem. § 340c Abs. 3 HGB ist im Anhang zur Bilanz und zur GuV der Betrag auszuweisen, der dem hEK am Bilanzstichtag zugerechnet wird. Ist dieser niedriger als die Höhe der grundsätzlich vorhandenen, berücksichtigungsfähigen nicht realisierten Reserven (gem. § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 6 bzw. 7 sind dies 45 bzw. 35 % des Unterschiedsbetrages), ist zur Offenhaltung⁴ der unterjährig höheren Dynamisierung eine entsprechende, von Abschlussprüfern gleichfalls zu testierende, **zusätzliche Angabe im Anhang** nötig⁵.

Zur Anrechnung müssen folgende **Kriterien** erfüllt sein:

³ siehe vor allem Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes - I - 3 - 5 - 1/92 - vom 03. Juni 1993

⁴ z. B.: Ein Institut möchte nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden anrechnen. Am Bilanzstichtag betragen der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Beleihungswerten 200, die gewichteten Risikoaktiva 5.000. Die grundsätzlich vorhandenen, berücksichtigungsfähigen nicht realisierten Reserven betragen 90 (200 x 45 %), dem hEK maximal zurechenbar sind 70 (5.000 x 1,4 %):

Wird im Jahresabschluss nur der Zurechnungs-Betrag (70) ausgewiesen, ist dies unterjährig die Zurechnungs-Obergrenze. Bei unterjährigem Anstieg der gewichteten Risikoaktiva auf bspw. 6.300 dürfen nur 70 dem Ergänzungskapital zugerechnet werden, obschon $6.300 \times 1,4 \% = 88$ (und damit < 90). Nur der separate Ausweis der grundsätzlich vorhandenen, berücksichtigungsfähigen nicht realisierten Reserven (90) im Anhang ermöglicht die Zurechnung bis zu dieser Höhe und bewirkt erst darüber hinaus die Nicht-Berücksichtigung: steigen die gewichteten Risikoaktiva bspw. auf 7.000 ($\times 1,4 \% = 98$) werden 90 zugerechnet, nur 8 dürfen nicht angerechnet werden.

⁵ zwingend ist die Offenlegung der Berechnung gem. § 3 Anzeigenverordnung (mit Vordruck RES)

- **4,4 % - Kernkapital-Quote** und **1,4 % - Anrechnungsgrenze:** Nicht realisierte Reserven dürfen nur berücksichtigt werden, solange das Kernkapital mindestens 4,4 % der gemäß den Vorschriften des Zweiten Abschnittes GS I gewichteten Risikoaktiva ausmacht. Für die Dauer der Nichteinhaltung darf keine Berücksichtigung erfolgen. Insgesamt (= Pos. 423 + 424) dürfen nicht realisierte Reserven bis höchstens 1,4 % der gemäß den Vorschriften des Zweiten Abschnittes GS I gewichteten Risikoaktiva in Ansatz gebracht werden. Für diese Berechnungen dürfen Handelsbuchpositionen als Anlagebuchpositionen berücksichtigt werden. Hierzu werden sie mit dem 12,5-fachen Wert ihres Eigenmittelunterlegungsbetrages angesetzt.
- **Vollständigkeitsgebot:** Es müssen jeweils sämtliche Aktiva in die Berechnung des Unterschiedsbetrages einbezogen werden: Sollen nicht realisierte Reserven in Grundstücken, etc. berücksichtigt werden, ist der Gesamtbestand an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (§ 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 6) einzubeziehen. Analog sind bei der Geltendmachung nicht realisierter Reserven in Wertpapieren sämtliche Aktiva nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7 einzubeziehen. Einzelne Immobilien bzw. Wertpapiere dürfen mit dem Beleihungs- bzw. Kurswert „Null“ angesetzt werden; der hieraus entstehende negative Unterschiedsbetrag ermäßigt die Höhe der nicht realisierten Reserven. Ein Wertpapierhandelsbestand oder die Liquiditätsreserve dürfen nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet werden.

Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden sind grundsätzlich bis zur Höhe von 45 % des Unterschiedsbetrags zwischen Buch- und Beleihungswert anrechnungsfähig⁶. Liegt der Beleihungswert unter dem Buchwert, sind gem. § 10 Abs. 4b Satz 5 die nicht realisierten Reserven um diesen negativen Unterschiedsbetrag zu ermäßigen.

Zu den **grundstücksgleichen Rechten** gehören Erbbaurecht, Bergwerkseigentum und andere Abbaugerechtigkeiten, Teileigentum sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte nach § 31 Wohnungseigentumsgesetz, die wie Grundstücke zu behandeln sind. Nicht hierunter fallen Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch an einem Grundstück oder beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Zu den Gebäuden zählen Geschäfts-, Fabrik- und Wohngebäude auf eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken.

⁶ insbesondere hierzu: § 3 AnzV und Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes - I - 3 - 5 - 1/92 - vom 03. Juni 1993

Nicht realisierte Reserven des Anlagebuches in Wertpapieren, Verbundunternehmen und Investmentanteilen sind grundsätzlich bis zu 35 % des Unterschiedsbetrages zwischen Buch- und jeweiligem Vergleichswert anrechnungsfähig. Vorsorgereserven sind dem Buchwert hinzuzurechnen. Zu den Vorsorgereserven zählen auch solche nach § 26a KWG a.F., die sog. „stillen Altreserven“. Wird von der Behandlung von Wertpapieren nach den Grundsätzen für das Anlagevermögen Gebrauch gemacht, sind die nicht realisierten Reserven gem. § 10 Abs. 4c Satz 4 um den Unterschiedsbetrag zwischen dem maßgeblichen Kurswert und dem höheren Buchwert zu ermäßigen.

Wertpapiere: Bei nicht realisierten Reserven in Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind, ist zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages der Buchwert mit dem Kurswert am Bilanzstichtag zu vergleichen. Liegt kein Stichtagskurs vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Bilanzstichtag festgestellte Kurs maßgebend. Der Bilanzstichtagskurs ist nur dann anzusetzen, wenn er niedriger ist als der Durchschnitt aus diesem und den Kursen der drei vorangegangenen Bilanzstichtage, anderenfalls ist der Durchschnittskurs heranzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Papiere im Bestand sind bzw. die Emission zurückliegt. Daher kann für die Durchschnittsberechnung u. U. nur auf weniger als vier Kurse zurückgegriffen werden.

Wertpapier-Leihe: Da das wirtschaftliche Risiko der Wertpapiere beim Verleiher bleibt, sind sie vom Verleiher zu berücksichtigen. Geliehene Papiere sind daher nicht in Ansatz zu bringen.

Nicht börsennotierte Anteile an Verbundunternehmen: Zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages in nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Deutsche Mark bzw. 10 Millionen Euro), die zum Verbund der Kreditgenossenschaften oder Sparkassen gehören, wird der Buchwert dem nach § 11 Abs. 2 Bewertungsgesetz ermittelten Wert (gemeiner Wert) gegenüber gestellt. Maßgeblicher Buchwert ist der Wert, mit dem die Anteile im letzten festgestellten Jahresabschluss ausgewiesen sind. Der Bilanzstichtag ist zugleich Stichtag für die Ermittlung des gemeinen Wertes, welcher aus Verkäufen abzuleiten ist, die weniger als ein Geschäftsjahr zurückliegen. Wurden im zurückliegenden Geschäftsjahr keine Verkäufe getätigt, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Für die Schätzung darf auf das „Stuttgarter Verfahren“ oder in Fachkreisen anerkannte Unternehmensbewertungsgrundsätze zurückgegriffen werden. Die Ermittlung des

gemeinen Wertes kann durch den Prüfer erfolgen, der den Jahresabschluss des Verbundunternehmens testiert.⁷

Investmentanteile: Bei Anteilen an einem Investmentvermögen von Kapitalanlagegesellschaften i. S. d. Investmentgesetzes oder Anteilen an Investmentvermögen, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach den Vorschriften der Investmentrichtlinie emittiert wurden, ermittelt sich der Unterschiedsbetrag aus dem Buchwert und dem veröffentlichten Rücknahmepreis per Bilanzstichtag. Auch hier ist der Rücknahmepreis mit dem Durchschnitt der Rücknahmepreise der vier vorangegangenen Bilanzstichtage zu vergleichen und der niedrigere Betrag anzusetzen.

Pos. 425	Rücklagen nach § 6b EStG (aus Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden)
-----------------	--

§ 6b EStG ermöglicht, Veräußerungserlöse unversteuert den Rücklagen zuzuführen, wenn die Reinvestition beabsichtigt ist. Diese dürfen, sofern sie aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Gebäuden entstanden sind, in Höhe von 45 % angesetzt werden.

Pos. 426/427	Genussrechtsverbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)
---------------------	--

Genussrechtsverbindlichkeiten abzüglich eigener Genussrechte (im Rahmen von Einkaufskommission oder Marktpflege - höchstens 3 % des Gesamtnennbetrages aller Emissionen - erworben) werden hier erfasst. In der Auslaufphase (letzte zwei Laufzeitjahre) kann Genussrechtskapital, das den Anforderungen an kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten genügt, ggf. als Drittrangmittel Berücksichtigung finden (→ Pos. 471)⁸.

Pos. 428/429	Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)
---------------------	---

Hierunter sind längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten aufzuführen. Erfolgte die Emission mit Disagio, darf nur das tatsächlich eingezahlte Kapital in Ansatz gebracht werden. Im Rah-

⁷ näheres s. Rundschreiben 6/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 15. März 1999

⁸ s.a. Rundschreiben 18/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 23. Oktober 1998

men einer Einkaufskommission bzw. von Marktpflege (höchstens 3 % des Gesamtnennbetrages aller Emissionen) erworbene eigene längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten sind abzuziehen.

Werden die Verbindlichkeiten in weniger als zwei Jahren fällig (Auslaufphase) dürfen sie nur noch zu 40 % angerechnet werden. Alternativ können sie zu 100 % als Drittrangmittel Berücksichtigung finden. Hierzu müssen sie den Anforderungen des § 10 Abs. 7 (insbesondere Lock-in-Klausel) entsprechen (→ Pos. 471). Die Zurechnung kann aber auch anteilig erfolgen.⁹

Beispiel:

Einem Institut, das vor exakt drei Jahren längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten über 100 TEUR mit einer Ursprungslaufzeit von fünf Jahren aufgenommen hat, bieten sich während der Auslaufphase folgende drei Möglichkeiten zur Berücksichtigung dieser Emission bei den Eigenmitteln:

1. Das Institut berücksichtigt die Emission zu 40 TEUR als Ergänzungskapital 2. Klasse
2. Das Institut berücksichtigt die Emission zu 100 TEUR als Drittrangmittel
3. Das Institut splittet die Emission, beispielsweise in zwei Anteile zu je 50 TEUR, und berücksichtigt 50 TEUR (100% von 50 TEUR) als Drittrangmittel und 20 TEUR (40% von 50 TEUR) als Ergänzungskapital 2. Klasse.

Pos. 430	Haftsummenzuschlag
-----------------	---------------------------

Der nach Maßgabe der "*Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (Zuschlagsverordnung)*" ermittelte Haftsummenzuschlag ist hier in Ansatz zu bringen, unter Berücksichtigung der maximalen Zurechnungshöhe:

Pos. 430 = maximal $0,25 \times (\text{Pos. 401} + \text{402} + \text{403} \text{ ./} \text{407} \text{ ./} \text{408} \text{ ./} \text{409} \text{ ./} \text{415})$

Pos. 436	Korrekturposten gem. § 10 Abs. 3b KWG
-----------------	--

Hierunter ist ein von der BaFin festgesetzter Korrekturposten auf das Ergänzungskapital zu erfassen. Die Anmerkungen zu Pos. 415 gelten entsprechend.

Insbesondere fallen hierunter Wertänderungen bei den nicht realisierten Reserven nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 6 und Nr. 7.

⁹ dto.

Pos. 438	Korrekturposten gem. § 10 Abs. 2b Satz 3 KWG (Begrenzung Ergänzungskapital 2. Klasse auf max. 50 % des Kernkapitals)
-----------------	---

Ergänzungskapital 2. Klasse (längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten, Haftsummenzuschlag) darf höchstens 50 % des Kernkapitals ausmachen. Der Überschreibungsbetrag ist in Abzug zu bringen und wird den Drittrangmitteln in Pos. 472 zugerechnet:

So weit (Pos. 428 ./ 429 + 430) ./ (0,5 x Pos. 420) größer Null = Pos. 438

Pos. 439	Korrekturposten gem. § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG (Begrenzung Ergänzungskapital insgesamt auf max. 100 % des Kernkapitals)
-----------------	--

Insgesamt wird Ergänzungskapital nur bis zur Höhe des Kernkapitals berücksichtigt. Der übersteigende Betrag ist abzuziehen und wird in Pos. 472 den Drittrangmitteln zugerechnet:

So weit (Pos. 421 + 422 + 423 + 424 + 425 + 426 + 428 + 430 ./ 427 ./ 429 ./ 436 ./ 438 ./ 420) größer Null = Pos. 439

Pos. 440	Ergänzungskapital
-----------------	--------------------------

Pos. 440 = Pos. 421 + 422 + 423 + 424 + 425 + 426 + 428 + 430 ./ 427 ./ 429 ./ 436 ./ 438 ./ 439

2.3 Haftendes Eigenkapital

Das haftende Eigenkapital **insgesamt** ergibt sich aus: "*Kernkapital insgesamt*" zuzüglich "*Ergänzungskapital insgesamt*" abzüglich der "*Abzüge gem. § 10 Abs. 6*". Auf diese hEK-Definition greift das KWG zurück (bspw. sind Großkreditüberschreitungen des Anlagebuches damit zu unterlegen).

Das haftende Eigenkapital **bei Anwendung von § 2 Abs. 1 Grundsatz I** ergibt sich aus: "*haftendem Eigenkapital insgesamt*" abzüglich der "*Qualifizierten Beteiligungen gem. § 12*" sowie der mit hEK unterlegten "*Großkreditüberschreitungen*". Zur Ermittlung der GS I-Kennziffern ist diese hEK-Definition maßgeblich (→ Beispiele: siehe unter 4.1 und 4.2).

Die sich aus o.g. Abzugspositionen ergebenden Beträge sind zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen, wobei Ergänzungskapital nur bis zu 100% des Kernkapitals als haftendes Eigenkapital anerkannt wird. Auf Grund dieser Kappungsregelung kann höchstens die Hälfte des jeweiligen Abzugsbetrages vom Ergänzungskapital abgezogen werden. Reicht das Ergänzungskapital nicht aus, um die maximal zulässigen hälftigen Abzugsbeträge abzudecken, ist der entstehende negative Ergänzungskapitalsaldo vom Kernkapital abzuziehen.

2.3.1 Haftendes Eigenkapital insgesamt

Pos. 444 bis 448	Vorbemerkungen zu den Abzügen gemäß § 10 Abs. 6 KWG
-----------------------------	--

Unberücksichtigt bleiben Positionen aus

- Beteiligungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1-4, die pflichtweise oder freiwillig (nach § 10a, § 12 und § 13b) entweder selbst oder vom übergeordneten Unternehmen konsolidiert werden;
- *mittelbaren* Beteiligungen an Instituten und Finanzunternehmen;
- Beteiligungen an inländischen Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes und an Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten des EWR, die nach der OGAW-Richtlinie organisiert sind;
- Beteiligungen an reinen Industrieholdings, sofern sie in die Regelung des § 12 Abs. 1 einbezogen werden¹⁰ (Wahlrecht);
- von der BaFin anerkannten Rettungserwerben;

¹⁰ Die Regelungen des RS 19/99 der BaFin vom 23. Dezember 1999 befinden sich wegen der Umsetzung des Finanzkonglomeraterichtlinieumsetzungsgesetzes in Überarbeitung

- Instrumenten¹¹ (Aktien, Unternehmensanteile, Eigenkapitalsurrogate), die dem Handelsbuch zugeordnet sind;
- Forderungen aus *kurzfristigen* nachrangigen Verbindlichkeiten.
- Zudem der Haftsummenzuschlag (da er nicht unter den Beteiligungsbegriff fällt).

Die BaFin kann auf Antrag eines Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens zulassen, dass es Positionen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 5 und 6 nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen braucht, wenn es eine Berechnung der Eigenkapitalausstattung nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung nach § 10b Abs. 1 Satz 2 näher bestimmten Berechnungsmethoden 1 bis 3 zusätzlich durchführt.

Des Weiteren braucht ein Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das einem Finanzkonglomerat angehört, Positionen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 nicht von seinem haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn die betreffenden Unternehmen in die Berechnung der Eigenmittel dieses Finanzkonglomerats auf Konglomeratsebene nach § 10b einbezogen werden.

In Ansatz zu bringen sind jedoch Positionen aus Beteiligungen

- an Finanzholding-Gesellschaften (soweit nicht das Wahlrecht hinsichtlich reiner Industrieholdings in Anspruch genommen wird)¹²;
- die von Dritten für Rechnung des Instituts gehalten werden (diese sind den direkt gehaltenen Positionen zuzurechnen);
- unabhängig von den subjektiven Gründen des Erwerbs (auf eine Beteiligungsabsicht kommt es nicht an; außer: Rettungserwerbe, Handelsbuchbestände¹³).

Zur Ermittlung der **Beteiligungsquote** für Beteiligungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1-4 ist vom Nennwert auszugehen. Bei Kapitalgesellschaften ist sie unter Anwendung der Vorschriften des AktG nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrages der Anteile zum Nennkapital des Beteiligungsunternehmens zu bestimmen, ungeachtet des Bilanzausweises. Vom Beteiligungsunternehmen selbst (bzw. von Dritten für Rechnung des Beteiligungsunternehmens) gehaltene eigene Anteile sind vom Nennbetrag abzuziehen. Bei nennwertlosen Stückaktien bemisst sich die Beteiligungsquote nach dem Verhältnis der Anzahl gehaltener Aktien zur Anzahl ausgegebener Aktien, bei Personenhandelsgesellschaften ist sie gem. HGB oder dem Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

¹¹ Einzelheiten sind im Rundschreiben 14/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 04. November 1999 geregelt

¹² Die Regelungen des RS 19/99 der BaFin vom 23. Dezember 1999 befinden sich wegen der Umsetzung des Finanzkonglomeraterichtlinieumsetzungsgesetzes in Überarbeitung

¹³ siehe Rundschreiben 14/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 04. November 1999

Pos. 444	Beteiligungen gem. § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 5 KWG
-----------------	---

s. a. Vorbemerkungen zu den Pos. 444 bis 448

Mit dem jeweiligen Buchwert in Ansatz zu bringen sind **Beteiligungen** an Instituten und Finanzunternehmen in Höhe **von mehr als 10 %** an deren Kapital. **In jedem Fall ist zu prüfen**, ob das Beteiligungsunternehmen ein Institut i. S. v. § 1 Abs. 1b oder ein Finanzunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 3 ist.

Bis zur Überarbeitung des Meldebogens SA 3 sind hier zusätzlich Beteiligungen an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften zu berücksichtigen. Hierunter fallen Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 des HGB oder unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen in Höhe von mind. 20% des Kapitals oder der Stimmrechte. Mittelbare Beteiligungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie über Tochterunternehmen vermittelt werden, die nicht Institute, Finanzunternehmen, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten oder Unternehmen der Versicherungsbranche sind.

Pos. 445	Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten, Genussrechten, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gem. § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 6 KWG
-----------------	--

s. a. Vorbemerkungen zu den Pos. 444 bis 448

Forderungen aus "*Genussrechten*", "*längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten*" und "*Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter*" an Instituten und Finanzunternehmen, an denen eine **Beteiligung nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 von mehr als 10 %** besteht, sind mit ihrem jeweiligen Buchwert zu erfassen.

Bis zur Überarbeitung des Meldebogens SA 3 sind hier zusätzlich Forderungen aus Genussrechten im Sinne des § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a in Verbindung mit Abs. 3a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 53 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 3b in Verbindung mit Abs. 3b des Versicherungsaufsichtsgesetzes an Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungs-Holdinggesellschaften, an denen das Institut eine Beteiligung nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 hält, auszuweisen.

Pos. 448	Beteiligungen und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten, Genussrechten, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter gem. § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 KWG
-----------------	--

s. a. Vorbemerkungen zu den Pos. 444 bis 448

Übersteigt die Gesamtsumme der Buchwerte nachfolgender Beteiligungen und Forderungen **10 % des hEK vor Abzug der Beträge nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 bis 3**, ist der Überschreibungsbetrag anzusetzen:

Ist folglich die Summe aus den Positionen

- a) Beteiligungen an Instituten und Finanzunternehmen, sofern die jeweilige **Beteiligung höchstens 10 %** beträgt (ansonsten Berücksichtigung in Pos. 444)
und
- b) Forderungen aus "*längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten*" und "*Genussrechten*" gegenüber Instituten und Finanzunternehmen, an denen keine oder eine **Beteiligung von höchstens 10 %** besteht (ansonsten Berücksichtigung in Pos. 445)
und
- c) Forderungen aus "*Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter*" gegenüber Instituten und Finanzunternehmen, an denen keine oder eine **Beteiligung von höchstens 10 %** besteht (ansonsten Berücksichtigung in Pos. 445)

größer als $0,1 \times \text{Pos. (420 + 440)}$, erfolgt der Ausweis dieses Überschreibungsbetrages in Pos. 448.

Pos. 450	Haftendes Eigenkapital insgesamt
-----------------	---

Pos. 450 = Pos. 420 + 440 ./ 444 ./ 445 ./ 448

2.3.2 Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 Grundsatz I

Pos. 451	Qualifizierte Beteiligungen gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 KWG
-----------------	--

Bei Beteiligungen eines Einlagenkreditinstitutes an Unternehmen, die weder Institut, Finanzunternehmen, Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen noch Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind, erfolgt eine Anrechnung soweit der

Nennbetrag eine der nachfolgenden Grenzen übersteigt (bei Überschreitung beider Grenzen ist der höhere Betrag anzusetzen):

- entweder mit 15 % des hEK (Pos. 450) die Grenze für einzelne Beteiligungen,
- oder mit insgesamt 60 % des hEK (Pos. 450) die Beteiligungsgesamtgrenze.

Sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen sind zu berücksichtigen, sofern sie durch Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen.

Bis zur Überarbeitung des Meldebogens SA 3 sind hier auch die Abzugsbeträge für Erstverlustpositionen (*First-Loss-Tranchen*) auszuweisen. Weitere Informationen sind dem Schreiben der BaFin zur "Behandlung einbehaltener First Loss Tranchen im Rahmen synthetischer ABS-Transaktionen im Grundsatz I" vom 31.01.2002 zu entnehmen, welches auf der Homepage der BaFin unter dem Internet-Link www.bafin.de/schreiben/92_2002/ba_310102.htm abgerufen werden kann.

Pos. 452	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich
-----------------	--

Nichthandelsbuchinstitute erfassen hier sämtliche Unterlegungsbeträge für Großkredit-Überschreitungen (§ 13 Abs. 3), Handelsbuchinstitute erfassen hier sowohl die Unterlegungsbeträge für Großkredit-Überschreitungen aus dem Anlagebuch (§ 13a Abs. 3) als auch den Teil der Unterlegungsbeträge für Großkredit-Überschreitungen des Handels- bzw. Gesamtbuches (§ 13a Abs. 4 und Abs. 5), der mit hEK unterlegt wird. Der Teil, der mit Drittrangmitteln unterlegt wird, ist in Pos. 489 einzustellen.

Bis zur Überarbeitung des Meldebogens SA 3 sind hier auch Unterlegungsbeträge für Organkredite, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden, einzustellen. Diese Organkredite sind gemäß dem geänderten § 15 Abs. 1 Satz 4 auf Anordnung der BaFin mit hEK zu unterlegen.

Pos. 460	Haftendes Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 Grundsatz I
-----------------	--

Pos. 460 = Pos. 450 ./ 451 ./ 452

2.4 Freies Kern- und Ergänzungskapital

Das "freie Kern- bzw. Ergänzungskapital" sind die Kapitalteile, die nach Abzug der Risiken des Anlagebuches vom Kern- bzw. Ergänzungskapital verbleiben. Ihre Höhe begrenzt die Zurechnung von Drittrangmitteln.

Pos. 462	Freies Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG und
Pos. 461	Freies Kernkapital nach § 10 Abs. 2c Satz 2 KWG

Zur Ermittlung des freien Kern- bzw. Ergänzungskapitals ist anzumerken, dass diese Positionen auf den Einzelpositionen Kernkapital bzw. Ergänzungskapital unter jeweiliger Zurechnung der anteiligen hEK-Abzüge und des anteiligen Risikoaktiva-Anrechnungsbetrages basieren. Bevor das freie Kernkapital berechnet werden kann, muss das freie Ergänzungskapital ermittelt sein:

a) Berechnung freies Ergänzungskapital

+	Ergänzungskapital	Zeile 440
./.	höchstens Hälfte der hEK-Abzüge	0,5 x Zeile (444 + 445 + 448 + 451 + 452)
./.	höchstens Hälfte des Risikoaktiva-Anrechnungsbetrages	0,5 x (8 % von Zeile 050, Meldebogen GB 1)
=	freies Ergänzungskapital	Zeile 462

b) Berechnung freies Kernkapital

+	Kernkapital	Zeile 420
./.	mindestens Hälfte der hEK-Abzüge	0,5 x Zeile (444 + 445 + 448 + 451 + 452)
./.	mindestens Hälfte des Risikoaktiva-Anrechnungsbetrages	0,5 x (8 % von Zeile 050, Meldebogen GB 1)
=	freies Kernkapital	Zeile 461

Plausibilitätskontrolle *)		
+	hEK bei Anwendung von § 2 Abs 1 GS I	Zeile 460
./.	Risikoaktiva-Anrechnungsbetrag	8 % von Zeile 050, Meldebogen GB 1
=	"freies hEK"	
./.	freies Kernkapital *)	Zeile 461
./.	freies Ergänzungskapital *)	Zeile 462
=	0	

*) Differenzen aus zu hoher (*niedriger*) Berechnung des freien Ergänzungskapitals und dementsprechend zu niedriger (*hoher*) Ermittlung des freien Kernkapitals fallen hiermit nicht auf, da sie sich gegenseitig aufheben!

2.5 Dritttrangmittel

Die Dritttrangmittel ergeben sich aus dem Nettogewinn, den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten sowie der Kappung des Ergänzungskapitals (→ Pos. 438 und 439). Zu beachten ist, dass die Höhe der Dritttrangmittel auf grundsätzlich 250 % des freien Kernkapitals abzüglich des freien Ergänzungskapitals begrenzt ist. Darüber hinaus vorhandene Dritttrangmittel werden als Korrekturposten in Abzug gebracht (→ Pos. 475).

Gemäß § 2 Abs. 2 GS I darf der Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen (einschließlich Optionsgeschäfte "MRP") den um die Dritttrangmittel^{*)} ("D") vermehrten Differenzbetrag aus hEK^{**)} und Risikoaktiva-Anrechnungsbetrag ("RA") nicht übersteigen (anderenfalls ergäbe sich auch eine Gesamt-Kennziffer unter 8 %^{***)}). Auf Grund der Abhängigkeit^{****)} der Höhe der Dritttrangmittel von der Höhe des Freien Kern- und Ergänzungskapitals ("Freies KK" bzw. "Freies EK") ergibt sich implizit eine Unterlegung der Marktrisikopositionen zu mindestens 2/7 mit Kernkapital:

$$\begin{array}{l}
 \mathbf{MRP} \quad \bullet \quad \mathbf{hEK ./. RA} \quad \quad \quad \mathbf{+ D} \\
 \text{aus:} \quad \quad \quad \mathbf{hEK ./. RA = KK + EK ./. RA = Freies KK + Freies EK} \\
 \text{und:} \quad \quad \quad \mathbf{D \bullet 2,5 x Freies KK ./. Freies EK} \\
 \\
 \text{ist:} \quad \mathbf{MRP} \quad \bullet \quad \mathbf{Freies KK + Freies EK} \quad \mathbf{+ 2,5 x Freies KK ./. Freies EK} \\
 \text{bzw.:} \quad \mathbf{MRP} \quad \bullet \quad \mathbf{3,5 x Freies KK} \\
 \text{also:} \quad \mathbf{2/7 x MRP} \quad \bullet \quad \mathbf{Freies KK}
 \end{array}$$

*) Aus § 10 Abs. 1d Satz 1 ergibt sich, dass Dritttrangmittel nur insofern zur Unterlegung von Marktrisikopositionen in Frage kommen, als sie nicht für die Unterlegung von Großkredit-Überschreitungen herangezogen werden.

***) unter hEK versteht sich an dieser Stelle: "hEK bei Anwendung von GS I"

****) s. a. Beispielrechnung zur Gesamtkennziffer im Anhang unter 4.2

*****) grundsätzlich § 10 Abs. 2c Satz 2 (Wertpapierhandelsunternehmen haben § 10 Abs. 2c Satz 4 zu beachten)

Pos. 470

Nettogewinn

Es ist der **anteilige Gewinn** anzurechnen, der bei Glattstellung aller Handelsbuchpositionen realisiert würde, abzüglich aller vorhersehbaren Aufwendungen und Ausschüttungen sowie eines bei Liquidation voraussichtlich entstehenden Verlustes aus dem Anlagebuch.

Pos. 471	Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten (abzüglich Marktpflegeposition)
-----------------	---

Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten¹⁴ werden Netto erfasst: im Rahmen von Einkaufskommission bzw. Marktpflege (max. 3 % des Gesamtnennbetrages aller Emissionen) erworbene eigene kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten sind abzuziehen.

Außerdem können Genussrechtskapital, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten während ihrer Auslaufphase berücksichtigt werden, vorausgesetzt ihre Ausgabebedingungen entsprechen § 10 Abs. 7.

Pos. 472	Korrekturposten gem. § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 KWG (Kappung Ergänzungskapital)
-----------------	---

Die Zurechnung von Beträgen aus der Kappung von Ergänzungskapital zu den Dritrangmitteln erfolgt hier: Pos. 472 = Pos. 438 + 439

Pos. 474	Schwer realisierbare Aktiva sowie Verluste von Tochterunternehmen gem. § 10 Abs. 2c Satz 4 KWG (gilt nur für Wertpapierhandelsunternehmen)
-----------------	---

Zu den schwer realisierbaren Aktiva zählen, sofern nicht gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 (in Pos. 444) vom hEK abgezogen:

- Sachanlagen,
- Anteile sowie Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten (soweit sie nicht in zum Handel an einer Börse zugelassenen Wertpapieren verbrieft sind und nicht dem Handelsbuch angehören),
- Darlehen und nicht marktgängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen,
- Rohwarenbestände, sofern sie nicht gem. GS I mit Eigenmitteln zu unterlegen sind.

Einschüsse auf Termingeschäfte, die an einer Wertpapier- oder Terminbörse abgeschlossen werden, gelten nicht als schwer realisierbare Aktiva.

¹⁴ s.a. Rundschreiben 18/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 23. Oktober 1998

Pos. 475	Korrekturposten gem. § 10 Abs. 2c Satz 2 bis 4 KWG (Kappung Dritttrangmittel)
-----------------	--

Die Höhe der Dritttrangmittel ist grundsätzlich auf 250 % des freien Kernkapitals abzüglich des freien Ergänzungskapitals begrenzt, der übersteigende Betrag ist als Korrekturposten in Ansatz zu bringen:

+ Nettogewinn	Pos. 470
+ kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten	Pos. 471
+ Kappung Ergänzungskapital	Pos. 472 (= Pos. 438 + 439)
./. Schwer realisierbare Aktiva, Verluste von Tochterunternehmen *)	Pos. 474
= grundsätzlich vorhandene Dritttrangmittel	
+ freies Ergänzungskapital	Pos. 462
./. 250 % **) freies Kernkapital	2,5 x Pos. 461
= Kappung Dritttrangmittel	Pos. 475

*) Nur Wertpapierhandelsunternehmen.

**) Für Wertpapierhandelsunternehmen beträgt die Grenze 200 %, falls schwer realisierbare Aktiva und Verluste von Tochterunternehmen nicht von den Dritttrangmitteln (in Pos. 474) oder vom hEK (in Pos. 444) abgezogen werden.

Pos. 480	Dritttrangmittel
-----------------	-------------------------

Pos. 480 = Pos. 470 + 471 + 472 ./. 474 ./. 475

2.6 Eigenmittel

Die Eigenmittel **insgesamt** ergeben sich aus: "*haftendem Eigenkapital insgesamt*" (Pos. 450) zuzüglich "*Drittangmittel*" (Pos. 480). Auf diese Definition der Eigenmittel wird im Rahmen KWG-rechtlicher Abzugsvorschriften zurückgegriffen (z. B. Großkreditüberschreitungen des Gesamtbuches von Handelsbuchinstituten sind damit zu unterlegen).

Die Eigenmittel **bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Grundsatz I** ergeben sich aus: "*haftendem Eigenkapital bei Anwendung von § 2 Abs. 1 Grundsatz I*" (Pos. 460) zuzüglich der "*Drittangmittel*" (Pos. 480) und abzüglich der "*ungenutzten, aber anrechenbaren Drittangmittel*" (Pos. 488) sowie der mit Drittangmitteln unterlegten "*Großkreditüberschreitungen*" (Pos. 489). Hinsichtlich der GS I-Kennziffern ist diese Definition maßgebend ("anrechenbare Eigenmittel"; → Beispiele: siehe Anhang).

2.6.1 Eigenmittel insgesamt

Pos. 485	Eigenmittel insgesamt
----------	-----------------------

Pos. 485 = Pos. 450 + 480

2.6.2 Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Grundsatz I

Pos. 488	Ungenutzte, aber anrechenbare Drittangmittel
----------	--

Es wird der Differenzbetrag aus "*Drittangmittel*" und den für Großkredit-Überschreitungen und Marktrisikopositionen (einschl. Optionsgeschäfte) genutzten Drittangmitteln in Ansatz gebracht. Diese Position wird als Zähler zur Ermittlung der nachrichtlichen Kennziffer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 GS I herangezogen (→ Beispiele: siehe Anhang):

+ Drittangmittel	Pos. 480
./. Unterlegung von Großkredit-Überschreitungen	Pos. 489
./. Unterlegung Marktrisikopositionen	
= ungenutzte, aber anrechenbare Drittangmittel	Pos.488

Pos. 489	Unterlegung von Überschreitungen im Großkreditbereich mit Drittrangmitteln
----------	--

Handelsbuchinstitute erfassen hier Großkredit-Überschreitungen aus kreditnehmerbezogenen Handelsbuch- und Gesamtbuchpositionen (§ 13a Abs. 4 und Abs. 5), **soweit diese mit Drittrangmitteln unterlegt werden**. Der Teil, der mit hEK unterlegt wird, ist in Pos. 452 einzustellen

Pos. 490	Eigenmittel bei Anwendung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Grundsatz I
----------	---

Der GS I stellt zur Bemessung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung auf die sogenannten "*anrechenbaren Eigenmittel*" ab, die sich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 GS I aus dem für den GS I zur Verfügung stehenden hEK zuzüglich der zur Unterlegung von Marktrisikopositionen (einschl. Optionsgeschäften) genutzten Drittrangmitteln ergeben:

+ hEK bei Anwendung GS I	Pos. 460
+ Drittrangmittel	Pos. 480
./. ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	Pos. 488
./. Unterlegung von Großkredit-Überschreitungen	Pos. 489
= Eigenmittel bei Anwendung von GS I	Pos. 490

} zur Unterlegung von
: Marktrisikopositionen
genutzte Drittrangmittel

3 Zusammenfassung der Eigenmittel einer Gruppe (Vordruck QS 2)

3.1 Vorbemerkungen

Übergeordnetes Unternehmen	Vollkonsolidierung	Quotenkonsolidierung	
+	Tochterunternehmen	qualifizierte Minderheitsbeteiligungen	Beteiligungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 KWG
nachgeordnete Unternehmen			
=	Pflichtkonsolidierung		freiwillige Konsolidierung
Gruppe			

3.1.1 Institutsgruppe und Finanzholding-Gruppe

Eine Institutsgruppe bzw. Finanzholding-Gruppe besteht aus dem **übergeordneten** Unternehmen und den **nachgeordneten** Unternehmen. Sowohl auf Einzelinstitutsebene als auch auf Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppenebene müssen angemessene Eigenmittel vorgehalten werden.

Übergeordnete Unternehmen

Übergeordnet kann **nur ein Institut** mit **Sitz im Inland** sein, das selbst keinem Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Erfüllt kein (z.B. bei wechselseitiger Beteiligung) bzw. mehrere Institute (z.B. bei Finanzholding-Gruppen) diese Voraussetzungen, bestimmt die BaFin das übergeordnete Unternehmen.

Nachgeordnete Unternehmen

Als nachgeordnete Unternehmen kommen Institute, Finanzunternehmen (hierzu gehören auch sog. "reine Industrieholdings"¹⁵) und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten in Betracht, die entweder **Tochterunternehmen** sind oder eine **qualifizierte Minderheitsbeteiligung** darstellen:

- **Tochterunternehmen** sind Tochterunternehmen i. S. d. § 290 HGB (d. h. im wesentlichen entweder Stimmrechtsmehrheit oder eine (rechtliche) beherrschende Stellung seitens des

¹⁵ Die Regelungen des RS 19/99 der BaFin vom 23. Dezember 1999 befinden sich wegen der Umsetzung des Finanzkonglomeraterichtlinienumsetzungsgesetzes in Überarbeitung

übergeordneten Unternehmens) sowie Unternehmen, auf die faktisch ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann.

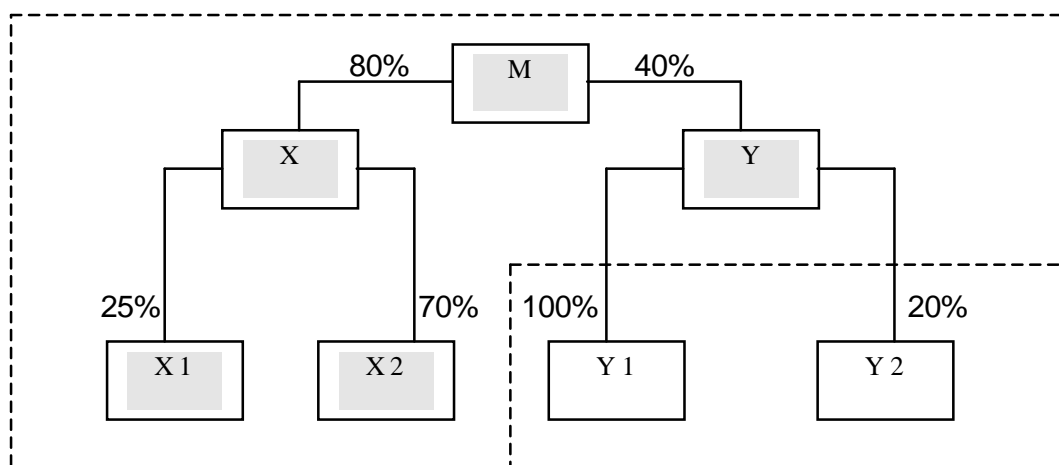
- **Qualifizierte Minderheitsbeteiligungen** sind gegeben, wenn ein gruppenangehöriges Unternehmen mindestens 20 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte mittelbar oder unmittelbar an einem Unternehmen hält, dieses gemeinsam mit anderen Unternehmen leitet und für die Verbindlichkeiten auf die Kapitalanteile beschränkt haftet. Unmittelbar oder mittelbar gehaltene Kapitalanteile/Stimmrechte sind mit Kapitalanteilen/Stimmrechten, die von einem Dritten für Rechnung eines **gruppenangehörigen Unternehmens** gehalten werden, zusammenzurechnen. **Mittelbar gehaltene** Kapitalanteile/Stimmrechte sind nur zu berücksichtigen, wenn sie durch **Tochterunternehmen**, auch wenn diese Tochterunternehmen selbst dem Konsolidierungskreis nach § 10a nicht angehören, vermittelt werden.

Beispiel:

Ein übergeordnetes Institut M ist zu 80 % an Institut X beteiligt. X hält eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung von 25% an Finanzunternehmen X1 und eine Beteiligung von 70% an Finanzunternehmen X2.

M hält außerdem eine qualifizierte Minderheitsbeteiligung von 40% an Institut Y. Y ist zu 100% an Institut Y1 und mit einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung von 20% an Institut Y2 beteiligt.

Bei der vorliegenden Fallkonstellation ergibt sich eine pflichtweise Konsolidierung von X und Y nebst X1 und X2. Da Y1 und Y2 nicht über ein Tochterunternehmen vermittelt werden, gehören sie nach § 10a Abs. 4 Satz 3 nicht zum Pflichtkonsolidierungskreis. Sie können aber nach § 10 Abs. 6 Satz 3 freiwillig in die Konsolidierung einbezogen werden.



Ausgenommen sind Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, sofern ausschließlich solche Unternehmen nachgeordnet wären.

Kapitalanlagegesellschaften sind auf Grund der Umsetzung des Artikels 30 der Finanzkonglomeraterichtlinie und des damit einhergehenden Wegfalls der Ausnahmeregelung des § 10a Abs. 5 ab dem 01.01.2005 pflichtgemäß in den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis nach § 10a mit einzubeziehen. Abgesehen vom Meldebogen SA 3, der von allen Kapitalanlagegesellschaften zusammen mit den Großkredit- und Millionenkreditanzeigen vierteljährlich einzureichen ist, bleiben Kapitalanlagegesellschaften jedoch auf Einzelebene bis auf weiteres von der Anwendung des GS I ausgenommen, es sei denn, es bestehen Meldepflichten im Zusammenhang mit der "Riesterrente" gemäß Rundschreiben 12/2001 der BaFin.

3.1.1.1 Instituts-Gruppe

Diese besteht aus dem **übergeordneten Institut** und den nachgeordneten Unternehmen. Sind ausschließlich Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten nachgeordnet, liegt keine Institutsgruppe vor.

Eine Institutsgruppe besteht auch dann, wenn ein Institut mit anderen Unternehmen der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche eine horizontale Unternehmensgruppe im Sinne des § 10 Abs. 21 bildet. Bei einer solchen Unternehmensgruppe gilt als übergeordnetes Unternehmen dasjenige gruppenangehörige Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland mit der höchsten Bilanzsumme; bei gleich hoher Bilanzsumme bestimmt die Bundesanstalt das übergeordnete Unternehmen.

3.1.1.2 Finanzholding-Gruppe

Diese ist gegeben, wenn

- einer **Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland** mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen *mit Sitz im Inland* als Tochterunternehmen nachgeordnet ist. Außer: Die Finanzholding-Gesellschaft ihrerseits ist einem Einlagenkreditinstitut, einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Finanzholding-Gesellschaft *mit Sitz im Inland oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)* als Tochterunternehmen nachgeordnet.
- einer **Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des EWR** mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen *mit Sitz im Inland* **und** kein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen *mit Sitz im Sitzstaat der Finanzholding-Gesellschaft* als Tochterunternehmen nachgeordnet ist **und** das inländische

Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen eine höhere Bilanzsumme hat als jedes andere der Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnete Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im EWR. Bei gleicher Bilanzsumme ist auf den früheren Zulassungszeitpunkt abzustellen.

Als übergeordnetes Unternehmen gilt das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, das selbst keinem Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Erfüllt kein bzw. mehrere Institute diese Voraussetzungen, bestimmt die BaFin das übergeordnete Unternehmen.

3.1.2 Konsolidierung

3.1.2.1 Voll-Konsolidierung

Tochterunternehmen sind vollständig zu konsolidieren. Das übergeordnete Institut hat hierzu seine maßgeblichen Positionen (Eigenmittel, Risikoaktiva, Marktrisikopositionen) mit denen der nachgeordneten Unternehmen zusammenzufassen und festzustellen, ob die Gruppe insgesamt über angemessene Eigenmittel verfügt. Die Höhe der Eigenmittel der Gruppe ergibt sich aus der Zusammenfassung der Eigenmittel des übergeordneten Instituts mit den Eigenmitteln der nachgeordneten Unternehmen unter Abzug der Buchwerte von auf nachgeordnete Unternehmen entfallende Eigenmittelbestandteile:

Buchwerte an	Abzug vom / von:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitalanteilen (<i>vorbehaltlich der Regelung für den aktivistischen Unterschiedsbetrag</i>) ▪ Vermögenseinlagen aus stiller Gesellschaft 	Kernkapital	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten 	Ergänzungskapital ^{*)}	2. Klasse
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genussrechten ▪ nicht realisierten Reserven 		insgesamt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten 	Drittangmitteln ^{*)}	

^{*)} Der Abzug muss vor einer Kappung gem. § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 bzw. § 10 Abs. 2c Satz 2 und 4 erfolgen.

3.1.2.2 Quoten-Konsolidierung

Bei **qualifizierten Minderheitsbeteiligungen** erfolgt die Zusammenfassung der maßgeblichen Positionen quotaal in Höhe der anteiligen Kapitalbeteiligung. Beteiligungen, die nicht

durch gruppenangehörige Unternehmen vermittelt werden, sind gleichfalls quotal zu konsolidieren.

3.1.2.3 Freiwillige Konsolidierung

Für **Beteiligungen nach § 10 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4** ist ein Abzug vom haftenden Eigenkapital nicht erforderlich, wenn sie nach § 10 Abs. 6 Satz 3 freiwillig in die Konsolidierung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass diese in alle drei Konsolidierungstatbestände (§§ 10a, 12 und 13b) einbezogen werden.

3.1.2.4 Befreiung von Konsolidierung

Neben der Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 bei **Unerheblichkeit eines nachgeordneten Unternehmens** (vorausgesetzt dessen Bilanzsumme ist kleiner als 10 Mio EURO und geringer als 1% der Bilanzsumme des übergeordneten Unternehmens oder der die Beteiligung haltenden Finanzholding-Gesellschaft) kann nach § 31 Abs. 2 Satz 4 eine Befreiung erfolgen, wenn die Einbeziehung in die **Zusammenfassung ungeeignet oder irreführend** wäre. Die Vorschrift ist eng auszulegen. Eine Freistellung kommt nur in Betracht, wenn die Einbeziehung in die Konsolidierung im konkreten Fall zu sachlich nicht mehr zu vertretenden Ergebnissen führen würde.

- **Ungeeignet** ist die Einbeziehung danach grundsätzlich dann, wenn das Schicksal des betreffenden Unternehmens für die Solvenz der in der Gruppe zusammengefassten Unternehmen offensichtlich irrelevant ist. Indizien hierfür können u.a. sein, dass in dem Unternehmen keine Kreditrisiken aufgebaut und keine materiellen Verluste ausgewiesen werden. Maßgeblich ist eine Prognoseentscheidung der BaFin.
- **Irreführend** ist die Einbeziehung, wenn durch sie die Eigenkapitalsituation der Gruppe in grober Weise verzeichnet würde, so dass sich für die Gruppe Risikospielräume eröffnen, die sie bei vernünftiger Analyse der Situation nicht haben sollte.

3.1.2.5 Anwendung der Handelsbuch-Vorschriften

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Anwendung der Handelsbuch-Vorschriften auf eine Gruppe, je nach Zusammensetzung¹⁶:

Gruppe bestehend aus	Konsolidierung als
Handelsbuchinstituten	Handelsbuchinstitut
Nichthandelsbuchinstituten, Finanzunternehmen, Unternehmen mit bank- bezogenen Hilfsdiensten	Nichthandelsbuchinstitut
Handelsbuchinstituten, Nichthandelsbuchinstituten, Finanzunternehmen, Unternehmen mit bank- bezogenen Hilfsdiensten (Gemischte Gruppe)	Handelsbuchinstitut , aber Wahlrecht für das übergeordnete Institut: <ul style="list-style-type: none"> ▪ entweder: Berücksichtigung der Positionen nachgeordneter Nichthandelsbuchinstitute als Anlagebuchpositionen, unabhängig davon, ob sie bei diesen als Anlage- oder Handelsbuchpositionen geführt werden; ▪ oder: nachgeordnete Nichthandelsbuchinstitute bereiten für die Zwecke der Konsolidierung ihre Daten nach den Vorschriften für Handelsbuchinstitute auf, so dass für die konsolidierte Meldung eine Berücksichtigung als Handelsbuchpositionen erfolgen kann.

3.1.3 Aktivischer Unterschiedsbetrag

Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als das anteilige eingezahlte Kapital und die anteiligen Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, ist der übersteigende Betrag als **aktivischer Unterschiedsbetrag** zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen. Beim erstmaligen Erwerb eines Anteils an einem Unternehmen darf der aktivische Unterschiedsbetrag mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden (**ratierliche Anrechnung**) und ist im Rahmen des GS I als Risikoaktivum anzurechnen.

(→ Beispielhafte Ausführungen finden sich in den Abschnitten 3.2.1, 4.3.1 und 4.3.2)

3.1.3.1 Veränderungen der Beteiligungshöhe

Mit dem erstmaligen Erwerb eines Anteils an einem Unternehmen beginnt die, jeweils anteilsbezogene, 10-Jahres-Frist für den ratierlichen Abzug zu laufen. Bei einer Beteiligungs-Rückführung ist der aktivische Unterschiedsbetrag, korrespondierend zur Höhe der Rückführung des Anteils, zu kürzen. Bei (Wieder-) Erhöhung der Beteiligung ist für die ratierliche Anrech-

¹⁶ näheres s. Rundschreiben 11/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 24. Juli 1998

nung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung dieses Anteils abzustellen. Nur eine über eine jemals gehaltene Beteiligungshöhe hinausgehende Anteilsausweitung führt – für den übersteigenden Teil – zu einem neuen aktivischen Unterschiedsbetrag, mit einer neuen 10-Jahres-Frist.

3.1.3.2 Kapitalveränderungen bei nachgeordneten Unternehmen

Kapitalveränderungen nachgeordneter Unternehmen (z.B. Tochter erhöht Rücklagen) vermindern/erhöhen die konkrete Höhe des auf den jeweiligen Beteiligungsanteil entfallenden aktivischen Unterschiedsbetrages. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die ratierliche Anrechnung, es beginnt keine neue 10-Jahres-Frist.

So führt bspw. eine Kapitalherabsetzung nicht zu einem neuen aktivischen Unterschiedsbetrag, sondern erhöht den bestehenden. Entsteht hieraus erstmals ein aktivischer Unterschiedsbetrag, ist hinsichtlich der ratierlichen Anrechnung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs des Beteiligungsanteils abzustellen. So erfolgt die ratierliche Anrechnung eines aktivischen Unterschiedsbetrages im dritten Jahr des Beteiligungsbesitzes mit 20 %, unabhängig ob sich die absolute Höhe des aktivischen Unterschiedsbetrages im Vergleich zum Vorjahr geändert hat.

3.2 Positionen des Vordrucks QS 2

3.2.1 Aktivischer Unterschiedsbetrag

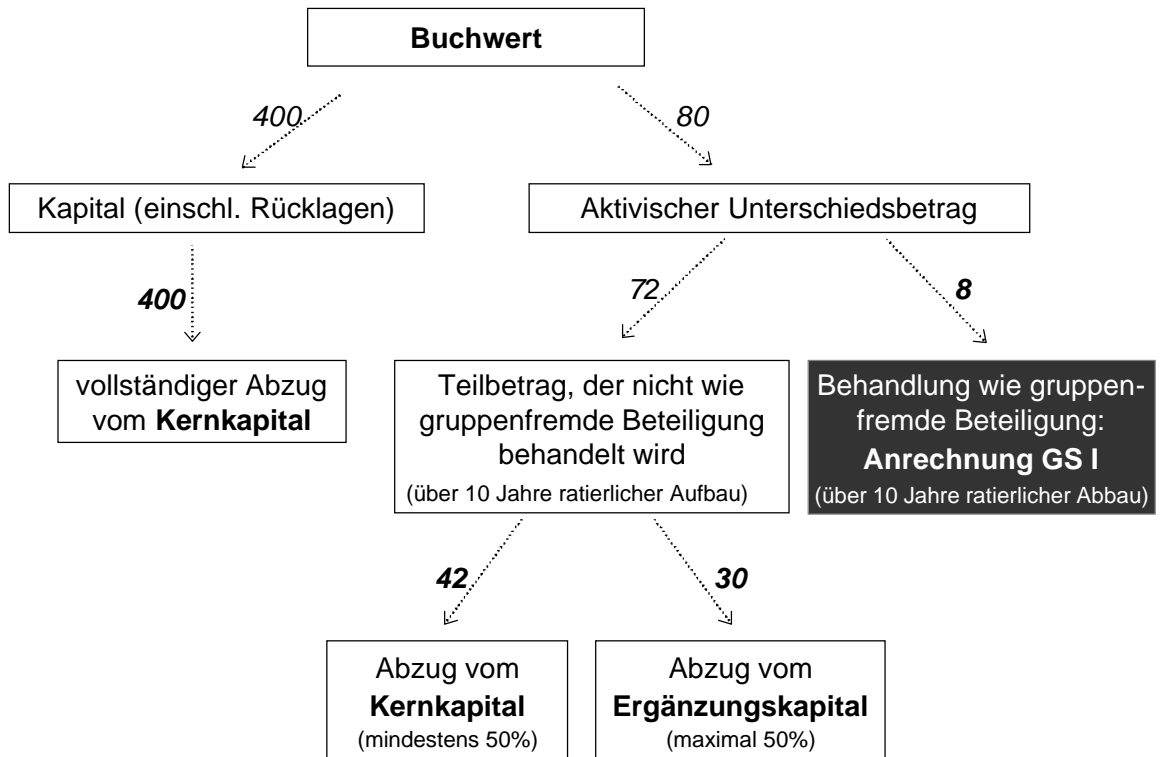
Der aktivische Unterschiedsbetrag ist gemäß § 10a zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen. Meldetechnisch erfolgt der Abzug nur beim Ergänzungskapital direkt (in Pos. 437), beim Kernkapital hingegen indirekt:

- In Pos. 412 ist der **Buchwert** (= Kapital einschl. Rücklagen und aktivischer Unterschiedsbetrag) einzustellen. Es wird der **gesamte** aktivische Unterschiedsbetrag zunächst abgezogen.
- In Pos. 414 (bzw. 413) erfolgt die Korrektur durch Zurechnung der Teilbeträge, die nicht vom Kernkapital abzuziehen sind (= vom Ergänzungskapital abzuziehende sowie als gruppenfremde Beteiligung behandelte Teile des aktivischen Unterschiedsbetrages).

Beispiel:

Kernkapital-Bestandteile	1.442			
Ergänzungskapital-Bestandteile	30			
Beteiligung (Buchwert)	480	davon	Kapitalanteil	400
			aktivischer Unterschiedsbetrag	80
Aktivischer Unterschiedsbetrag	80	davon	Behandlung als gruppenfremde Beteiligung	8
			Abzug vom Kernkapital (<i>mindestens 36</i>)	42
			Ergänzungskapital (<i>höchstens 36</i>)	30

Meldebogen			
Pos. 401 bis 411, 415	+ Kernkapital-Bestandteile	1442	
Pos. 412	./. Buchwert	480	Kapitalanteil 400 Aktivischer Unterschiedsbetrag 80
Pos. 414	+ Korrektur aktivischer Unterschiedsbetrag	38	Behandlung als gruppenfremde Beteiligung 8 Abzug vom Ergänzungskapital 30
Pos. 420	= Kernkapital	1000	
Pos. 421 bis 436, 438, 439	+ Ergänzungskapital-Bestandteile	30	
Pos. 437	./. Aktivischer Unterschiedsbetrag	30	mangels Ergänzungskapital: Abzug von nur 30 (statt der grundsätzlich erlaubten 36)
Pos. 440	= Ergänzungskapital	0	



3.2.2 Einzelne Positionen

Es werden die Positionen erläutert, die der Vordruck SA 3 nicht beinhaltet. Im Übrigen gelten die Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung entsprechend.

Pos. 412	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Kapitalanteile und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (ohne kumulative Vorzugsaktien)
-----------------	--

Beim übergeordneten Institut bzw. anderen Unternehmen der Gruppe ausgewiesene und auf gruppenangehörige Unternehmen entfallende **Buchwerte** an Kapitalanteilen bzw. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter sind hier anzurechnen.

Pos. 414	Gesamtbetrag des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a Abs. 6 Satz 6 und 7 KWG abzüglich 50 % des Teilbetrages, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird
-----------------	---

In Ansatz zu bringen ist der Differenzbetrag aus dem aktivischen Unterschiedsbetrag insgesamt und 50 % des Teilbetrages, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird. 50 % impliziert den hälftigen Abzug des aktivischen Unterschiedsbetrages vom Ergänzungskapital. Ist dieser geringer, muss hier ein entsprechend höherer Anrechnungssatz berücksichtigt werden.

Plausibilitätskontrolle

*Beispiel
unter 3.2.1*

+	Aktivischer Unterschiedsbetrag insgesamt	+	80
./.	50 % (oder mehr) des Teilbetrages, der nicht wie eine gruppenfremde Beteiligung behandelt wird	./.	42
=	Pos. 414	=	38
./.	vom Ergänzungskapital abzuziehender Teil des aktivischen Unterschiedsbetrages	./.	30
./.	Teilbetrag, der wie eine gruppenfremde Beteiligung behandelt wird	./.	8
=	0	=	0

Pos. 422	Vorzugsaktien (abzüglich eigener Vorzugsaktien)
-----------------	--

Kapitalanteile aus kumulativen Vorzugsaktien, die auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen, werden hier nicht abgezogen, sondern in Position 432 berücksichtigt.

Pos. 431	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten
-----------------	---

Hierunter sind beim übergeordneten Institut und den anderen Unternehmen der Gruppe ausgewiesene und auf gruppenangehörige Unternehmen entfallende **Buchwerte** an längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten anzurechnen.

Pos. 432	Buchwerte des Genussrechtskapitals und nicht realisierte Reserven und Kapitalanteile aus kumulativen Vorzugsaktien, die auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen
-----------------	--

Beim übergeordneten Institut bzw. anderen gruppenangehörigen Unternehmen ausgewiesene und auf gruppenangehörige Unternehmen entfallende **Buchwerte** an Genussrechtskapital, nicht realisierte Reserven und Kapitalanteile aus kumulativen Vorzugsaktien sind hier zu berücksichtigen.

Pos. 437	50 % des aktivischen Unterschiedsbetrages gemäß § 10a KWG, der nicht wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt wird
-----------------	---

Maximal 50 % des anzurechnenden aktivischen Unterschiedsbetrages dürfen hier beim Ergänzungskapital, **mindestens 50 %** müssen beim Kernkapital in Abzug gebracht werden (siehe auch Ausführungen unter Pos. 414). Reicht das Ergänzungskapital für den maximal zulässigen Anrechnungssatz nicht aus, muss der Differenzbetrag ebenfalls vom Kernkapital abgezogen werden (vgl. Beispiel unter 3.2.1)

Pos. 473	Buchwerte der auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten
-----------------	---

Beim übergeordneten Institut bzw. anderen Unternehmen der Gruppe ausgewiesene und auf gruppenangehörige Unternehmen entfallende **Buchwerte** an kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten sind hier zu erfassen.

4 Anhang

4.1 Beispiele zur Eigenmittelberechnung bei einem Kreditinstitut

<u>Vordruck/Position</u>		<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
GB1/050	gewichtete Risikoaktiva	15.000	15.000
GB1/050 x 8 %	Risikoaktiva-Anrechnungsbetrag [gewichtete Risikoaktiva x 8 %]	1.200	1.200
GB1/170	Anrechnungsbetrag Marktrisikopositionen	1.860	1.860

Die Beispiele unterscheiden sich geringfügig in der Höhe des Kernkapitals, die Auswirkungen auf die Höhe der Eigenmittel sowie die Obergrenze für Risikopositionen (→ nächste Seite) sind beachtlich.

SA3/420	+ Kernkapital	+ 1.250	+ 1.200
SA3/440	+ Ergänzungskapital	+ 825	+ 825
SA3/444 bis 448	./. Abzüge gemäß § 10 Abs. 6 KWG	./. 150	./. 150
SA3/450	= haftendes Eigenkapital gemäß § 10 KWG	= 1.925	= 1.875
SA3/451	./. Qualifizierte Beteiligungen gemäß § 12 KWG	./. 40	./. 40
SA3/452	./. Großkredit-Überschreitungen des Anlagebuches sowie des Handels- und Gesamtbuches (mit hEK unterlegt)	./. 30 ./. 20	./. 30 ./. 20
SA3/460	= haftendes Eigenkapital gemäß Grundsatz I	= 1.835	= 1.785

		<i>Beispiel 1</i>	<i>Beispiel 2</i>
GB1/050 x 8 %	+ Risikoaktiva-Anrechnungsbetrag	+ 1.200	+ 1.200
SA3/444 bis 448	+ Abzüge gemäß § 10 Abs. 6 KWG	+ 150	+ 150
SA3/451	+ Qualifizierte Beteiligungen gemäß § 12 KWG	+ 40	+ 40
SA3/Teil von 452	+ Großkredit-Überschreitungen des Anlagebuches	+ 30	+ 30
	= Anlagebuch-Risiken	= 1.420	= 1.420

SA3/440	+ Ergänzungskapital	+ 825	+ 825
	./. Anlagebuch-Risiken, höchstens 50 %	./. 710	./. 710
SA3/462	= freies Ergänzungskapital	= 115	= 115

SA3/420	+ Kernkapital	+ 1.250	+ 1.200
	./. nicht mit Ergänzungskapital unterlegte Anlagebuch-Risiken	./. 710	./. 710
SA3/461	= freies Kernkapital	= 540	= 490

SA3/470 + 471	+ Drittrangmittel	+ 1.500	+ 1.500
SA3/472	+ Kappung Ergänzungskapital	+ 0	+ 0
SA3/475	./. Kappung Drittrangmittel	./. 265	./. 390
SA3/480	= anrechenbare Drittrangmittel	= 1.235	= 1.110

		<i>Beispiel 1</i>	<i>Beispiel 1</i>
SA3/480	+ anrechenbare Drittrangmittel	+ 1.235	+ 1.110
SA3/489	./. mit Drittrangmitteln unterlegte Großkredit-Überschreitungen	./. 10	./. 10
	./. Unterlegung Marktrisikopositionen	./. 1.225	./. 1.100
SA3/488	= ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	= 0	= 0

SA3/450	+ haftendes Eigenkapital gemäß § 10 KWG	+ 1.925	+ 1.875
SA3/480	+ anrechenbare Drittrangmittel	+ 1.235	+ 1.110
SA3/485	= Eigenmittel gemäß § 10 KWG	= 3.160	= 2.985

SA3/460	+ haftendes Eigenkapital gemäß Grundsatz I	+ 1.835	+ 1.785
SA3/480	+ anrechenbare Drittrangmittel	+ 1.235	+ 1.110
SA3/489	./. Großkredit-Überschreitungen des Handels- und Gesamtbuches (mit Drittrangmitteln unterlegt)	./. 10	./. 10
SA3/488	./. ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	./. 0	./. 0
SA3/490	= Eigenmittel gemäß Grundsatz I	= 3.060	= 2.885

4.2 Beispiele zur Berechnung der Grundsatz I - Kennziffern

<u>Vordruck/Position</u>		<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
GB 1/050	gewichtete Risikoaktiva	15.000	15.000
GB 1/170	Anrechnungsbetrag Marktrisikopositionen	1.860	1.860
SA 3/460	haftendes Eigenkapital gemäß Grundsatz I	1.835	1.785
SA 3/488	ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel	0	0
SA 3/490	anrechenbare Eigenmittel gemäß Grundsatz I	3.060	2.885

Solvabilitätskoeffizient (§ 2 Abs. 1 GS I; Vordruck GB 1/240)

$$= \frac{\text{haftendes Eigenkapital} \times 100}{\text{gewichtete Risikoaktiva}}$$

$$\text{Beispiel 1} \quad \frac{1.835 \times 100}{15.000} = 12,2 \%$$

$$\text{Beispiel 2} \quad \frac{1.785 \times 100}{15.000} = 11,9 \%$$

Gesamtkennziffer (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GS I; Vordruck GB 1/250)

$$= \frac{\text{anrechenbare Eigenmittel} \times 100}{\text{gewichtete Risikoaktiva} + (12,5 \times \text{Anrechnungsbetrag Marktrisikopositionen})}$$

$$\text{Beispiel 1} \quad \frac{3.060 \times 100}{15.000 + (12,5 \times 1.860)} = 8,0 \%$$

$$\text{Beispiel 2} \quad \frac{2.885 \times 100}{15.000 + (12,5 \times 1.860)} = 7,5 \%$$

Eine Quote kleiner 8 zeigt an, dass die Summe der Anrechnungsbeträge für Marktrisikopositionen (hier: 1.860) den um die Drittrangmittel vermehrten Differenzbetrag zwischen hEK und der in Höhe von 8 % berücksichtigten Summe der gewichteten Risikoaktiva (hier: 1.785 \cdot 15.000 \times 8 % + 1.100 = 1.685) überschreitet; s. a. unter 2.5

® **Erhöhung Eigenmittel (Kernkapital) oder Verringerung Risikopositionen erforderlich**

nachrichtliche Kennziffer (§ 2 Abs. 3 Satz 3 GS I; Vordruck GB 1/260)

$$= \frac{\text{ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel} \times 100}{\text{gewichtete Risikoaktiva} + (12,5 \times \text{Anrechnungsbetrag Marktrisikopositionen})}$$

$$\text{Beispiel 1} \quad \frac{0 \times 100}{15.000 + (12,5 \times 1.860)} = 0,0 \%$$

$$\text{Beispiel 2} \quad \frac{0 \times 100}{15.000 + (12,5 \times 1.860)} = 0,0 \%$$

4.3 Beispiele zum aktivischen Unterschiedsbetrag

4.3.1 Teil I: Ermittlung bei Beteiligungserwerb, -abbau und -erhöhung; Rücklagendotierung der Tochter; Beteiligungserhöhung (über Erstanteil hinaus)

1999 - 2006		Höhe der Beteiligung	Buchwert *)	Anteil am Kapital der Tochter **)	aktivischer Unterschiedsbetrag	Abzug vom hEK	
						mit ...%	Betrag
1999	erstmaliger Erwerb von A → Anteil (A ₁)	(A ₁) 71,0%	71 x 1.000 = 71.000	0,71 x 70.000 = 49.700	71.000 ./ 49.700 = 21.300	0%	0
2000		(A ₁) 71,0%	71 x 1.000 = 71.000	0,71 x 70.000 = 49.700	71.000 ./ 49.700 = 21.300	10%	2.130
2001		(A ₁) 71,0%	71 x 1.000 = 71.000	0,71 x 70.000 = 49.700	71.000 ./ 49.700 = 21.300	20%	4.260
2002	Beteiligungsabbau [./ 20%]	(A ₁) 51,0%	51 x 1.000 = 51.000	0,51 x 70.000 = 35.700	51.000 ./ 35.700 = 15.300	30%	4.590
2003		(A ₁) 51,0%	51 x 1.000 = 51.000	0,51 x 70.000 = 35.700	51.000 ./ 35.700 = 15.300	40%	6.120
2004	Beteiligungserhöhung [+ 10%]	(A ₁) 61,0%	51x1.000 + 10x1.200 = 63.000	0,61 x 70.000 = 42.700	63.000 ./ 42.700 = 20.300	50%	10.150
2005	Kapitalerhöhung der Tochter [Rücklagendotierung]	(A ₁) 61,0%	51x1.000 + 10x1.200 = 63.000	0,61 x 75.000 = 45.750	63.000 ./ 45.750 = 17.250	60%	10.350
2006	Beteiligungserhöhung [+ 17,1%] → Auffüllen von (A ₁) auf 71 %, darüber hinaus: → Neuerwerb von (A ₂) mit 7,1 %	(A ₁) 71,0%	51x1.000 + 10x1.200 + 10x1.500 = 78.000	0,71 x 75.000 = 53.250	78.000 ./ 53.250 = 24.750	70%	17.325
			7,1 x 1.500 = 10.650	0,071 x 75.000 = 5.325	10.650 ./ 5.325 = 5.325		

*) **Buchwert:** Erwerb in 1999: 1% = 1.000; Erwerb in 2004: 1% = 1.200; Erwerb in 2006: 1% = 1.500; Abschreibung in 2009: 1% = 900

***) **Kapital (einschl. Rücklagen) der Tochter:** 1999 = 70.000; nach Rücklagendotierung in 2005 = 75.000; nach Herabsetzung in 2008 = 55.000

4.3.2 Teil II: Ermittlung bei Kapitalherabsetzung der Tochter; Teil-Abschreibung der Beteiligung; Beteiligungsabbau (unterschiedliche Zehn-Jahres-Fristen)

2007 - 2012		Höhe der Beteiligung	Buchwert *)	Anteil am Kapital der Tochter **)	aktivischer Unterschiedsbetrag	Abzug vom hEK	
						mit ...%	Betrag
2007	(A ₁)	71,0%	51x1.000 + 10x1.200 + 10x1.500 = 78.000	0,71 x 75.000 = 53.250	78.000 ./ 53.250 = 24.750	80%	19.800
	(A ₂)	7,1%	7,1 x 1.500 = 10.650	0,071 x 75.000 = 5.325	10.650 ./ 5.325 = 5.325	10%	533
2008	Kapitalherabsetzung der Tochter (A ₁)	71,0%	51x1.000 + 10x1.200 + 10x1.500 = 78.000	0,71 x 55.000 = 39.050	78.000 ./ 39.050 = 38.950	90%	35.055
	(A ₂)	7,1%	7,1 x 1.500 = 10.650	0,071 x 55.000 = 3.905	10.650 ./ 3.905 = 6.745	20%	1.349
2009	Abschreibung des Buchwertes (A ₁)	71,0%	51x900 + 10x900 + 10x900 = 63.900	0,71 x 55.000 = 39.050	63.900 ./ 39.050 = 24.850	100%	24.850
	(A ₂)	7,1%	7,1 x 900 = 6.390	0,071 x 55.000 = 3.905	6.390 ./ 3.905 = 2.485	30%	746
2010	(A ₁)	71,0%	71 x 900 = 63.900	0,71 x 55.000 = 39.050	63.900 ./ 39.050 = 24.850	100%	24.850
	(A ₂)	7,1%	7,1 x 900 = 6.390	0,071 x 55.000 = 3.905	6.390 ./ 3.905 = 2.485	40%	994
2011	(A ₁)	71,0%	71 x 900 = 63.900	0,71 x 55.000 = 39.050	63.900 ./ 39.050 = 24.850	100%	24.850
	(A ₂)	7,1%	7,1 x 900 = 6.390	0,071 x 55.000 = 3.905	6.390 ./ 3.905 = 2.485	50%	1.243
2012	Beteiligungsabbau [./ 21%] => (A ₁) wird abgebaut ^{***} (A ₁)	50,0%	50 x 900 = 45.000	0,50 x 55.000 = 27.500	45.000 ./ 27.500 = 17.500	100%	17.500
	(A ₂)	7,1%	7,1 x 900 = 6.390	0,071 x 55.000 = 3.905	6.390 ./ 3.905 = 2.485	60%	1.491

*) **Buchwert:** Erwerb in 1999: 1% = 1.000; Erwerb in 2004: 1% = 1.200; Erwerb in 2006: 1% = 1.500; Abschreibung in 2009: 1% = 900

) **Kapital (einschl. Rücklagen) der Tochter: 1999 = 70.000; nach Rücklagendotierung in 2005 = 75.000; nach Herabsetzung in 2008 = 55.000

***) Es könnte auch (A₂) abgebaut werden, hinsichtlich des aktivischen Unterschiedsbetrages ist jedoch der Abbau von (A₁) günstiger.

4.3.3 Teil III: Einstellung in Meldebogen

Die in den Abschnitten 4.3.1 und 4.3.2 dargestellte Entwicklung eines aktivischen Unterschiedsbetrages ist wie folgt im Meldebogen zu berücksichtigen. Vereinfachend wird angenommen, dass sich die Veränderungen jeweils per 30.06. ereignen und der Abzug zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital erfolgt.

Meldestichtag	Aktivischer Unterschiedsbetrag			Auf gruppenangehörige Unternehmen entfallende Kapitalanteile [...]	Aktivischer Unterschiedsbetrag [...], der nicht wie Beteiligung an gruppenfremdem Unternehmen [...]	[...] aktivischer Unterschiedsbetrag [...], der nicht wie Beteiligung an gruppenfremdem Unternehmen [...]	<u>Plausibilität</u> + Pos. 412 ./ Pos. 414 ./ Pos. 437 = Anteil am Kapital der Tochter
	insgesamt	Abzug vom hEK	Behandlung als gruppenfremde Beteiligung				
30.06.99	21.300	0	21.300	⇒ 71.000	21.300	0	49.700
30.06.00	21.300	2.130	19.170	⇒ 71.000	20.235	1.065	49.700
30.06.01	21.300	4.260	17.040	⇒ 71.000	19.170	2.130	49.700
30.06.02	15.300	4.590	10.710	⇒ 51.000	13.005	2.295	35.700
30.06.03	15.300	6.120	9.180	⇒ 51.000	12.240	3.060	35.700
30.06.04	20.300	10.150	10.150	⇒ 63.000	15.225	5.075	42.700
30.06.05	17.250	10.350	6.900	⇒ 63.000	12.075	5.175	45.750
30.06.06	30.075	17.325	12.750	⇒ 88.650	21.413	8.662	58.575
30.06.07	30.075	20.333	9.742	⇒ 88.650	19.909	10.166	58.575
30.06.08	45.695	36.404	9.291	⇒ 88.650	27.493	18.202	42.955
30.06.09	27.335	25.596	1.739	⇒ 70.290	14.537	12.798	42.955
30.06.10	27.335	25.844	1.491	⇒ 70.290	14.413	12.922	42.955
30.06.11	27.335	26.093	1.242	⇒ 70.290	14.289	13.046	42.955
30.06.12	19.985	18.991	994	⇒ 51.390	10.490	9.495	31.405

4.4 Ermittlung der Großkreditgrenzen¹⁷

				<i>Position</i>
Nichthandelsbuchinstitut				
§ 13 (1) S. 1	Großkreditgrenze		10 % von	450
§ 13 (3) S. 1	Großkrediteinzelobergrenze		25 % von	450
§ 13 (3) S. 3	Grenze für Kredite gegenüber verbundenem Unternehmen		20 % von	450
§ 13 (3) S. 5	Großkreditgesamtobergrenze		800 % von	450

				<i>Position</i>
Handelsbuchinstitut				
§ 13a (1) S. 3	Kreditnehmerbezogene	Anlagebuch-Gesamtposition	10 % von	450
§ 13a (5) S. 1		Handelsbuch-Gesamtposition	500 % von	485
			./Unterlegung von	
			Anlagebuchrisiken	
§ 13a (1) S. 3		Gesamtposition	10 % von	485
§ 13a (5) S. 3		Gesamt-Überschreitungsposition	600 % von	485
			./Unterlegung von	
			Anlagebuchrisiken	
§ 13a (3) S. 3	gegenüber verbundenem Unternehmen	Anlagebuch-Gesamtposition	20 % von	450
§ 13a (4) S. 3		Gesamtposition	20 % von	485
§ 13a (3) S. 1	Anlagebuch	Großkrediteinzelobergrenze	25 % von	450
§ 13a (3) S. 5		Großkreditgesamtobergrenze	800 % von	450
§ 13a (4) S. 1	Gesamtbuch	Großkrediteinzelobergrenze	25 % von	485
§ 13a (4) S. 5		Großkreditgesamtobergrenze	800 % von	485

¹⁷ Zur Anwendung der Übergangsregelung des § 64d siehe Rundschreiben 7/99 des Bundesaufsichtsamtes vom 15. April 1999